



Bern, 25. Februar 2026

Indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und Änderung des Invalidenversicherungsgesetzes) zur eidgenössischen Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)»

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Aktenzeichen: 425.4-2/50/2/5/12

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	5
2	Vernehmlassungsverfahren.....	5
2.1	Ausgangslage.....	5
2.2	Eingegangene Stellungnahmen.....	5
3	Übersicht.....	7
3.1	Kantone und Konferenz der kantonalen Sozialdirectorinnen und Sozialdirektoren.....	7
3.2	Politische Parteien.....	8
3.3	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	9
3.4	Dachverbände der Wirtschaft.....	10
3.5	Weitere Interessengruppen und Einzelpersonen.....	10
4	Neues Bundesgesetz über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen.....	12
4.1	Gesetzessystematik und Terminologie.....	12
4.2	Verfassungsrechtliche Kritik.....	12
4.3	Persönlicher Anwendungsbereich.....	12
4.4	Sachlicher Anwendungsbereich.....	13
4.5	Verbindlichkeit und programmatischer Rahmen.....	13
4.6	Subjektive Rechte.....	13
4.7	Umsetzungsmassnahmen auf Bundesebene.....	14
4.8	Bereich Wohnen.....	14
4.9	Integration des IFEG.....	15
4.10	Bereich Arbeit.....	15
4.11	Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen.....	16
4.12	Finanzierung.....	16
4.13	Abstimmung mit anderen Rechtssetzungsvorhaben.....	17
5	Revision des Invalidenversicherungsgesetzes.....	17
5.1	Kantone und Konferenz der Sozialdirectorinnen und Sozialdirektoren.....	17
5.2	Politische Parteien.....	17
5.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	18
5.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.....	18
5.5	Weitere.....	19
6	Stellungnahmen zu den einzelnen neuen Bestimmungen im Inklusionsrahmengesetz....	19
6.1	Art. 1 allgemein.....	19
6.1.1	Art. 1 Abs 1.....	19
6.1.2	Art. 1 Abs. 2.....	20
6.2	Art. 2 allgemein.....	20
6.2.1	Art. 2 Abs. 1.....	21
6.2.2	Art. 2 Abs. 2.....	21
6.3	Art. 3 allgemein.....	21
6.3.1	Art. 3 Abs. 1.....	22
6.3.2	Art. 3 Abs. 2.....	22
6.4	Art. 4 allgemein.....	22
6.4.1	Art. 4 Abs. 1.....	23
6.4.2	Art. 4 Abs. 2.....	23

6.4.3	Art. 4 Abs. 3	23
6.4.4	Art. 4 Abs. 4	24
6.4.5	Art. 4 Abs. 5	24
6.5	Art. 5	24
6.6	Art. 6 allgemein	25
6.6.1	Art. 6 Abs. 1	25
6.6.2	Art. 6 Abs. 2	26
6.6.3	Art. 6 Abs. 4	26
6.7	Art. 7	26
6.8	Art. 8	28
6.8.1	Art. 8 Abs. 1	28
6.8.2	Art. 8 Abs. 3	28
6.9	Art. 9 allgemein	28
6.9.1	Art. 9 Abs. 1	28
6.10	Art. 10 allgemein	28
6.10.1	Art. 10 Abs. 1	28
6.10.2	Art. 10 Abs. 3	28
6.10.3	Art. 10 Abs. 4	28
6.11	Art. 11 allgemein	29
6.11.1	Art. 11 Abs. 1	29
6.11.2	Art. 11 Abs. 2	29
6.11.3	Art. 11 Abs. 3	30
6.11.4	Art. 11 Abs. 4	30
6.12	Art. 12 allgemein	30
6.12.1	Art. 12 Abs. 1	31
6.12.2	Art. 12 Abs. 3	31
6.12.3	Art. 12 Abs. 4	31
6.13	Art. 13	31
6.14	Art. 14	32
7	Stellungnahmen zu den einzelnen neuen oder revidierten Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes.....	32
7.1	Hilfsmittel (einleitende Bemerkungen)	32
7.1.1	Art. 21 ^{bis} Abs. 3	33
7.1.2	Art. 21 ^{quater} Abs. 2	33
7.1.3	Art. 21 ^{quinquies} Abs. 2	33
7.1.4	Art. 21 ^{sexies}	33
7.1.5	Angekündigte Anpassungen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201)	34
7.2	Assistenzbeitrag	34
7.2.1	Allgemein	34
7.2.2	Art. 42 ^{quater} Abs. 2	35
7.3	Pilotversuche	35
7.3.1	Allgemein	35
7.3.2	Art. 68 ^{quater}	35

8	Weitere Stellungnahmen und Anträge.....	36
8.1	Überprüfung der Schweizer Gesetzgebung	36
8.2	Erweiterung der Kompetenzen des EBGB.....	36
8.3	Institutionalisierung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen	37
8.4	Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen schweizerischen Behindertenausweis	37
8.5	Generelle Stellungnahmen mit Bezug zur UNO-BRK.....	37
8.6	Unterstützungsleistungen allgemein	37
8.7	Kantonale Umsetzungsmassnahmen	37
8.8	Anpassungen im Bereich der Subventionen im Sinne von Art. 74 IVG	38
9	Übernahme vom oder Verweise auf Stellungnahmen von Behindertenorganisationen	38
9.1	Inclusion Handicap:	38
9.2	Agile:.....	39

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) am 20. Dezember 2024 beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage für einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative vom 5. September 2024 «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen» (Inklusionsinitiative) auszuarbeiten.

Der vom EDI ausgearbeitete Vorentwurf besteht aus zwei Teilen. Er umfasst ein neues Rahmengesetz für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen mit Fokus auf den Bereich Wohnen und eine Teilrevision des IVG mit Anpassungen in den Bereichen Hilfsmittel und Assistenzbeitrag für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit.

Das neue Bundesgesetz über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen stützt sich auf Artikel 112b BV. Es soll Bund und Kantone einen gemeinsamen Rahmen vorgeben und die Grundsätze und Ziele der Inklusion von Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Bereich Wohnen, festlegen. Konkret zielt das Gesetz darauf ab, die Teilhabe an der Gesellschaft, die Wahlfreiheit und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Dabei berücksichtigt es die internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK) ergeben.

Der Vorentwurf vereint mehrere Kernanliegen: Neben einem allgemeinen programmatischen Rahmen zur Inklusion werden spezifische Grundsätze für den Bereich Wohnen festgelegt, der als prioritärer Bereich identifiziert wurde. Er bekräftigt das Recht von Menschen mit Behinderungen, selbstbestimmt zu entscheiden, wie sie leben und wohnen wollen, und hält die Kantone dazu an, eine Reihe angepasster Unterstützungsmassnahmen anzubieten, ohne dabei neue Leistungen auf Bundesebene zu schaffen. Schliesslich sieht der Vorentwurf Massnahmen für eine bessere Koordination zwischen Bund und Kantonen vor.

Am 6. März 2025 nahm das Parlament die Motion SGK-N 24.3003 «Das IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen» an. Die Motion gibt dem Bundesrat den Auftrag, durch eine Revision des IFEG eine zeitgemässe Rechtsgrundlage zu schaffen, damit Menschen mit Behinderungen ihre Wohnform sowie ihren Wohnort frei und selbstbestimmt wählen können und die hierzu nötige Unterstützung erhalten. Die Stossrichtung der Motion deckt sich damit weitgehend mit der Zielsetzung der Initiative im Bereich des Wohnens. Der Bundesrat schlug deshalb vor, die Motion 24.3003 ebenfalls im Rahmen des Gegenvorschlags umzusetzen und die noch relevanten Teile des IFEG in das neue Rahmengesetz zu integrieren. Dies ist im Vorentwurf erfolgt.

Gleichzeitig sieht der Vorentwurf eine Teilrevision des IVG vor, die den Zugang zu Hilfsmitteln und zum Assistenzbeitrag verbessern soll, insbesondere für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit. Ausserdem wird im Hinblick auf eine künftige Vereinfachung der Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen eine Rechtsgrundlage für Pilotversuche geschaffen, die ein selbstbestimmtes Leben fördern.

2 Vernehmlassungsverfahren

2.1 Ausgangslage

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 25. Juni 2025 bis zum 16. Oktober 2025. Zur Teilnahme eingeladen waren die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die auf nationaler Ebene tätigen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise, insbesondere die Behindertenorganisationen.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt gingen **164** Stellungnahmen ein.

Es haben Stellungnahmen abgegeben (in alphabetischer Reihenfolge):

- 26 Kantone sowie 1 interkantonale Konferenz: Appenzell Ausserrhoden (AR), Appenzell Innerrhoden (AI), Aargau (AG), Basel-Landschaft (BL), Basel-Stadt (BS), Bern (BE), Freiburg (FR), Genf (GE), Glarus (GL), Graubünden (GR), Jura (JU), Luzern (LU), Neuenburg (NE), Nidwalden (NW), Obwalden (OW), St. Gallen (SG), Schaffhausen (SH), Schwyz (SZ), Solothurn (SO), Tessin (TI), Thurgau (TG), Uri (UR), Waadt (VD), Wallis (VS), Zug (ZG) und Zürich (ZH) sowie die SODK;
- 8 politische Parteien: EDU, EVP, FDP, GLP, Grüne, Mitte, SP, SVP;
- 2 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete: Schweizerischer Gemeindeverband (SGV), Schweizerischer Städteverband (SSV);
- 4 gesamtschweizerische Wirtschaftsdachverbände: Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV), Schweizerischer Gewerbeverband (sgv), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Travail.Suisse;
- 122 weitere Interessengruppen und Einzelpersonen:

Agile, Alzheimer Schweiz, Amnesty international, Apfelschule, Arbeitsintegration Schweiz (AIS), ARTISET/INSOS Schweiz und regionale Vereinigungen (ARTISET Schaffhausen), autismus schweiz, Autisme Suisse romande, Autisme Genève, Association Suisse Romande Intervenant contre les Maladies neuro-Musculaires (ASRIMM), Avenir social, Behindertenforum Region Basel, Behindertenforum Zentralschweiz, Behindertenkonferenz Kanton Bern (BKKB), Behindertenkonferenz Kanton Schaffhausen (BKSH), Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), Behindertenkonferenz SG AR AI (beko ost), Casafair, Cap-Contact, Centre Patronal, Cerebral Schweiz und regionale Vereinigungen (Cerebral Basel, Cerebral Bern, Cerebral Genève, Cerebral Schaffhausen, Cerebral Solothurn, Cerebral Vaud, Cerebral Valais, Cerebral Zentralschweiz, Cerebral Zürich), Communauté d'intérêts Proches aidants (CIPA), Coordination romande des associations d'action pour la santé psychique CORAASP, Entlastungsdienst Ostschweiz, Fédération Genevoise des associations de personnes handicapées et de leurs proches (feGAPH), Fédération des Entreprises Romandes (FER), Forum handicap Jura (FHJ), Fondation Emera, Forum handicap Valais-Wallis (FH-VS), FRAGILE Suisse, Freizeit- und Bildungsclub, GastroSuisse, Glaube und Behinderung, Groupement Romand d'Études des Addictions (GREA), Hindernisfreie Architektur, IG Menschen miteinander Kanton Schwyz, inclusione andicap ticino, Inclusion Handicap, insieme Schweiz sowie die regionalen Vereine (insieme cerebral Zug, insieme Kanton Bern, insieme Freiamt, insieme Fribourg, insieme Genève, insieme Jura, insieme Region Bern, insieme Region Brugg-Windisch, insieme Rapperswil-Jona, insieme Thun Oberland, insieme Uri, insieme Valais romand, insieme Vaud, insieme Zürcher Oberland, insieme Schaffhausen, insieme Solothurn), Integras, Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte (IGGH), Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH), inVIEduel, IV-Stellen-Konferenz, Luniq, Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK), Ortho Reha Suisse (ORS), Physioblind, Potenciel Inclusif, Pro Audito Schweiz, Pro Audito Region Aarau, Procap Schweiz, Procap St. Gallen-Appenzell, Pro infirmis, Pro Mente Sana, ProRaris, Retina Suisse, Schweizerische Caritasaktion der Blinden (CAB), Schweizerische Hämophilie-Gesellschaft (SHG), Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft, Schweizerische Muskelgesellschaft, Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse, Schweizerischer Berufsverband Sozialbegleitung, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV), Schweizerischer Gehörlosenbund (SGB), Schweizerischer Versicherungsverband SVV, Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder (SVEHK), Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZBLIND), Schwerhörigen-Verein Nordwestschweiz, Selbstvertretung Kanton Solothurn, Sonos Schweizerischer Hörbehindertenverband, Sozialpolitisches Kaffee von Procap St. Gallen- Appenzell, SUVA, SVA Zürich - IV-Stelle, Swiss Disability and Development Consortium (SDDC), Swiss Medtech, Special Olympics Switzerland, Tatkraft, Verein für eine inklusive Schweiz, Union des étudiants de Suisse (UNES), Verein für Menschen mit einer Behinderung Region Thal-Gäu, Verein leben wie du und ich, Verein Netzwerk Avanti, Vereinigung aktiver Senior:innen und Selbsthilfeorganisationen der Schweiz (VASOS FARES), Volkshochschule plus, Walliser Komitee für die Inklusions-Initiative, Wohnstätten Zwysig.

Einzelpersonen: Beatrice De Moustier, Guido Brusa, Jan Meyer, Jem Momtaz, Nouh Latoui, Marianne Plüss, Maria Giovanna Accietto, Rudolf Hitz, Serge Lachat, Vanessa Grand.

Der **Verein für eine inklusive Schweiz** reichte rund 800 Postkarten ein, die von der breiten Bevölkerung verfasst wurden. Diese werden im Folgenden als eine einzige Stellungnahme behandelt.

Mehrere Teilnehmende reichten gemeinsame Stellungnahmen ein:

- Die Kantone **AI, BL, FR, JU, LU** und **UR** verweisen ganz oder teilweise auf die Stellungnahme der **SODK**.
- Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende verweisen ganz oder teilweise auf die Stellungnahme von **Inclusion Handicap**, oder übernehmen diese ganz oder in Teilen, ggf. mit eigenen Ergänzungen. Diese Stellungnahmen werden daher in diesem Bericht gemeinsam dargestellt (im Folgenden: **Inclusion Handicap**). Eine entsprechende Auflistung findet sich am Ende des Berichts.
- Ebenso verweisen zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende ganz oder teilweise auf die Stellungnahme von **Agile**, oder übernehmen diese ganz oder in Teilen, ggf. mit eigenen Ergänzungen. Diese Stellungnahmen werden daher in diesem Bericht gemeinsam dargestellt (im Folgenden: **Agile**). Eine entsprechende Auflistung findet sich am Ende des Berichts.
- **Anthrosocial, ARTISET** und **INSOS** haben ebenfalls ähnliche Stellungnahmen eingereicht. Sie werden daher gemeinsam zitiert (im Folgenden: **ARTISET/INSOS**).

Einige Vernehmlassungsteilnehmende, die **Communauté d'intérêts Proches aidants (CIPA)**, die **Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**, **Ortho Reha Suisse**, der **Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse**, der **Schweizerische Versicherungsverband SVV, SUVA** und **Swiss Medtech** äussern sich nur zum teilrevidierten Invalidenversicherungsgesetz und verzichten in diesem Zusammenhang auf eine Stellungnahme zum Inklusionsrahmengesetz.

Die **Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)** und die **Association Spitex privée Suisse (ASPS)** verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Die wichtigsten Bemerkungen sind nachfolgend aufgeführt. Einzelheiten und formelle Anträge können den konsolidierten Stellungnahmen im Anhang zu diesem Bericht entnommen werden.

3 Übersicht

3.1 Kantone und Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Die Kantone **AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, NE, NW, UR, ZG** und **ZH**, sowie die **SODK** unterstützen zwar die allgemeinen Ziele der Vorlage, lehnen jedoch den indirekten Gegenvorschlag in der vorgelegten Form ab, da er zu restriktiv sei und die zentralen Anliegen der Kantone und der Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend berücksichtigte.

Die Kantone **AG, AI, BL, BS, GE, GL, JU, NE, NW, OW, UR, SG, SO, SZ, TG, TI, VS** und **ZG** sowie die **SODK** kritisieren, dass die Vorlage die Zuständigkeiten zwischen den föderalen Ebenen ungeklärt lasse.

Das Fehlen einer umfassenden nationalen Strategie wird von den Kantonen **AG, AR, BL, BS, GE, GL, NE, NW, OW, TG, TI, UR, VD, VS** und **ZH** sowie der **SODK** kritisiert.

Für eine Annahme des indirekten Gegenvorschlags sprechen sich mit gewissen Vorbehalten die Kantone **AG, SG** und **SH** aus.

Die Kantone **AI, AR, BE, GE, NW** und **VS** sowie die **SODK** melden zurück, dass sie einen direkten Gegenvorschlag präferiert hätten.

Der Kanton **BS** spricht sich für eine Annahme der Inklusionsinitiative aus. Der Kanton **ZG** erblickt in einer allfälligen Annahme der Inklusionsinitiative eine Chance für die Erarbeitung eines breit abgestützten Gesetzesentwurfs.

3.2 Politische Parteien

Die Stellungnahmen der politischen Parteien gehen inhaltlich weit auseinander. Gemein ist ihnen jedoch die grundsätzliche Kritik am vorgelegten Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Der Mehrheit der Parteien geht der Vorentwurf im Anwendungsbereich und betreffend konkrete Verpflichtungen zu wenig weit, während von einer Minderheit Bedenken betreffend die Finanzierung und Kompetenzverteilung geäußert werden.

Die **EDU** unterstützt das Ziel der freien Wahl der Wohnform für Menschen mit Behinderungen und anerkennt die Bedeutung persönlicher Assistenz. Sie sieht die Vorlage jedoch als verpasste Chance, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen durch den Ausbau persönlicher Assistenz deutlich zu verbessern, ohne dass dadurch erhebliche Mehrkosten entstanden wären. Nach Ansicht der EDU könnte ein Ausbau der persönlichen Assistenzleistungen durch Einsparungen bei Institutionen und Verwaltung ausgeglichen werden und würde daher nicht zu grossen Mehrkosten führen. Sie fordert, Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu verpflichten, die persönliche Assistenz so auszubauen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Wohnform frei wählen können, ohne dass dem Staat dadurch erhebliche Mehrkosten entstehen.

Die **EVP** ist der Ansicht, dass die im VE-InG vorgesehenen Bestimmungen zu kurz greifen. Mangels konkreter Massnahmen, Rechte und Umsetzungsmechanismen würden bestehende Strukturen verfestigt, wodurch eine echte Deinstitutionalisierung verpasst werde. Besonders kritisch sieht die EVP die Anpassungen beim IFEG, die ihrer Ansicht nach zu geringfügig seien und das institutionelle Wohnen weiterhin privilegieren würden. Fehlende Schnittstellenregelungen zwischen Bund und Kantonen, hohe administrative Hürden und unklare Zuständigkeiten würden die Ungleichbehandlung zusätzlich verschärfen. Die EVP fordert daher neben der Ausweitung des persönlichen Geltungsbereichs auf alle Menschen mit Behinderungen eine umfassende Strategie, die das selbstbestimmte Wohnen priorisiert, die Kantone verpflichtet und klare Übergänge von institutionellen zu personenzentrierten Lösungen vorsieht.

Die **FDP** äussert erhebliche Vorbehalte gegenüber dem VE-InG, begrüsst jedoch die Modernisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen und betont die Bedeutung konkreter Lösungen, die Menschen mit Behinderungen eine freie Wahl ihrer Lebens- und Wohnform ermöglichen. Sie hält die Fokussierung auf institutionelle Lösungen im IFEG für nicht mehr zeitgemäss und bedauert, dass die Vorlage den Erwartungen der Motion 24.3003 nur teilweise entspreche. Die FDP bekräftigt, dass die Kantone weiterhin für die kollektiven Leistungen verantwortlich bleiben sollen, jedoch innerhalb eines modernisierten Rahmens, der es ihnen ermögliche, sowohl institutionelle als auch selbständige Wohnformen zu unterstützen. Die FDP kritisiert zudem das Fehlen eines klaren Umsetzungsplans für die Kantone sowie die unklare Rolle des Bundes. Kritisch sieht die FDP zudem die kantonalen Verpflichtungen zu Koordination, Planung und Berichterstattung sowie die fehlende Klarheit über die Folgen bei deren Nichterfüllung.

Die **GLP** begrüsst, dass der Bundesrat mit einem indirekten Gegenvorschlag die Ziele der Inklusionsinitiative umsetzen will. Die Partei vertritt jedoch die Ansicht, dass die Vorlage das Ziel verfehlt, bei der Inklusion eine gemeinsame Stossrichtung von Bund und Kantonen zu erreichen. Kritisiert werden das fehlende Gesamtkonzept, sowie der enge, sich an der IV orientierende Behinderungsbegriff. Zudem wird der zu restriktiver Fokus auf die Thematik Wohnen sowie eine mangelnde Berücksichtigung von anderen Lebensbereichen kritisiert. Weiter fordert die GLP einen klaren Auftrag an die Kantone, die freie Wahl der Lebensform und die Niederlassungsfreiheit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sieht die GLP die Motion 24.3003 als nicht erfüllt.

Die **Grünen** betrachten den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats im Vergleich zur Inklusionsinitiative als nicht ambitioniert genug und vertreten die Auffassung, die Vorlage gehe völlig am Ziel vorbei. Der VE-InG ermögliche es der Schweiz nicht, ihre Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention zu erfüllen. Kritisiert wird der enge persönliche Anwendungsbereich, welche eine Mehrheit der Menschen mit Behinderung ausschliesse. Ein Rahmengesetz dürfe sich zudem nicht auf den Bereich Wohnen fokussieren, sondern müsse andere wichtige Bereiche wie Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit oder Verkehr berücksichtigen. Auch im Bereich Wohnen ist die Vorlage nach Auffassung der Grünen ungenügend. Der Vorentwurf fokussiere zu stark auf das institutionelle Wohnen und schaffe keine klaren Zuständigkeiten.

Die **Mitte** begrüsst grundsätzlich die Schaffung eines Inklusionsrahmengesetzes als indirekten Gegenvorschlag zur Inklusionsinitiative und sieht weiterhin Handlungsbedarf für die tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – wie etwa eine verbesserte Koordination zwischen den staatlichen Ebenen. Sie erachtet die Vorlage jedoch als verpasste Chance, da sie sich zu stark auf das Wohnen fokussiere, einen zu engen Behinderungsbegriff verwende und die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen ungenügend definiert seien. Die Mitte ist der Ansicht, dass der Auftrag der Motion 24.3003 mit den Bestimmungen zum Wohnen im Inklusionsrahmengesetz nicht genügend umgesetzt werde. Sie spricht sich diesbezüglich für klare Rahmenbedingungen, realistische und an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasste Kriterien sowie eine stärkere Verbindlichkeit der Vorgaben aus. Die Umsetzung soll zudem weitestgehend kostenneutral ausfallen.

Die **SP** moniert die schleppende Umsetzung der UNO-BRK und unterstützt die Inklusionsinitiative. Die Bereitschaft des Bundes, die Inklusion auf Gesetzesstufe zu stärken, wird zwar im Grundsatz begrüsst, jedoch erfülle der indirekte Gegenvorschlag die Forderungen der Initiative nicht. So schliesse der gewählte Behinderungsbegriff rund drei Viertel aller Menschen mit Behinderungen vom Anwendungsbereich aus. Kritisch bewertet die SP zudem den engen Fokus des VE-InG auf den Bereich Wohnen. Damit ein Inklusionsrahmengesetz den Anforderungen von Art. 8 BV und der UNO-BRK gerecht werde, müsse es alle zentralen Lebensbereiche abdecken. Zudem bemängelt die SP, dass der Vorentwurf keinen Rechtsanspruch auf selbstbestimmtes Wohnen und keine Verbesserung beim Zugang zu Assistenz- und Unterstützungsleistungen sowie Hilfsmittel vorsieht. Es fehle an konkreten Massnahmen mit quantifizierbaren Zielen. Zudem seien die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen stark fragmentiert, wodurch die Gefahr einer Verwässerung der Verantwortung bestehe. Sie fordert deshalb die Schaffung einer nationalen Koordinationsstelle. Schliesslich fehle im VE-InG auch eine Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit sensorischen Behinderungen. Insgesamt fordert die SP eine umfassende Überarbeitung der Vorlage, die eine tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gewährleistet und die Anliegen der Volksinitiative aufnimmt.

Die **SVP** anerkennt den Stellenwert der Autonomie für Menschen mit Behinderungen, kritisiert die Vorlage jedoch deutlich und warnt vor überbordenden staatlichen Eingriffen sowie steigenden Kosten. Die Partei verweist darauf, dass Menschen mit Behinderungen in der Schweiz bereits über weitreichende Rechte verfügen, und spricht sich im Hinblick auf die Umsetzung der UNO-BRK gegen einen voreilenden Gehorsam gegenüber anderen Staaten aus. Kritisiert wird zudem die Neuschaffung kantonaler Verpflichtungen ohne Beiträge auf Bundesebene und die damit verbundene Mehrbelastung kantonaler und kommunaler Finanzen, die teilweise ohnehin desolat seien. Hingewiesen wird zudem auf weitere laufende Gesetzgebungsprojekte auf nationaler Ebene und die Möglichkeit, auf kantonaler Ebene weitergehende Regelungen einzuführen.

3.3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Dem **Schweizerischen Städteverband (SSV)** geht der VE-InG zu wenig weit. Er fordert eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle Menschen mit Behinderungen sowie auf weitere Lebensbereiche. Zudem kritisiert er den Fokus auf Institutionen und hält fest, dass verschiedene Städte einen grundsätzlichen Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung begrüssen würden. Auch der **Schweizerische Gemeindeverband (SGV)** vertritt die Ansicht, dass der Geltungsbereich der Vorlage in persönlicher und sachlicher Hinsicht zu eng gefasst sei. Weiter weist der Schweizerische Gemeindeverband auf die weiterhin bestehende starke Verflechtung von Aufgaben- und

Finanzierungskompetenzen zwischen Bund und Kantonen hin und kritisiert die fehlende Abstimmung der Vorlage mit laufenden Gesetzgebungsrevisionen in anderen Bereichen.

3.4 Dachverbände der Wirtschaft

Die Dachverbände der Wirtschaft begrüssen grundsätzlich die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen, äussern sich bezüglich der Umsetzung jedoch unterschiedlich. Während **Travail.Suisse** und der **Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB** die Vorlage als unzureichend erachten, sprechen sich der **Schweizerische Arbeitgeberverband SAV** und der **Schweizerische Gewerbeverband SGV** für eine pragmatische und verhältnismässige Umsetzung aus.

Der **SGV** teilt das Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderungen und unterstützt grundsätzlich das Vorgehen eines indirekten Gegenvorschlages. Er betont jedoch, dass die Umsetzung verhältnismässig und pragmatisch erfolgen soll. Der SGV befürwortet einen Ansatz, der auf Zusammenarbeit statt auf Zwang beruht und spricht sich für Anreize aus, die es Unternehmen ermöglichen, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu engagieren. Nach Ansicht des SGV sollte das neue Inklusionsgesetz als Rahmeninstrument mit allgemeinen Zielen und Grundsätze ausgestaltet sein, ohne subjektive Rechte oder direkte Verpflichtungen für Arbeitgeber zu schaffen. Schliesslich betont der SGV die Bedeutung einer kohärenten Gesetzgebung in den relevanten Bereichen.

Der **SAV** begrüsst die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich, lehnt jedoch weitergehende gesetzliche Verpflichtungen für Arbeitgeber ab. Die laufenden Inklusionsbemühungen in den relevanten Gesetzgebungen sollten nach Ansicht des SAV kohärent abgestimmt werden. Er betont, dass der Schutz vor Diskriminierung eine staatliche Aufgabe bleibe und angemessene Vorkehrungen zur Inklusion als solche im Inklusionsrahmengesetz oder als individualisierte Massnahme im IVG zu regeln sind, statt sie privaten Arbeitgebern zu übertragen.

Der **SGB** begrüsst die Bemühungen zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen, hält die Vorlage jedoch für unzureichend, um die Ziele der Inklusionsinitiative zu erreichen. Er kritisiert den seiner Ansicht nach zu engen Behinderungsbegriff und fordert einen Rechtsanspruch auf selbstbestimmtes Wohnen sowie klare Verpflichtungen von Bund und Kantonen. Insgesamt sieht der SGB im Vorentwurf keine bedeutenden Verbesserungen für Arbeitnehmende mit Behinderungen und fordert eine stärkere Berücksichtigung des Arbeitsbereichs im Inklusionsrahmengesetz.

Travail.Suisse begrüsst die Stossrichtung der Vorlage, erachtet die darin vorgesehenen Massnahmen jedoch als unzureichend, unter anderem da zentrale Lebensbereiche unberücksichtigt blieben und an einen zu engen Behinderungsbegriff angeknüpft werde. Travail.Suisse fordert die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf selbstbestimmtes Wohnen sowie verbindliche Verpflichtungen von Bund und Kantonen. Weiter verlangt Travail.Suisse einen verbesserten Zugang zu notwendigen Assistenz- und Unterstützungsleistungen sowie zu modernen Hilfsmitteln.

3.5 Weitere Interessengruppen und Einzelpersonen

Die Rückmeldungen der **Behindertenorganisationen** fallen ausnahmslos negativ aus. Praktisch durchgehend wird eine zu langsame und ungenügende Umsetzung der UNO-BRK moniert. Deutlich kritisiert wird zudem der Entscheid, den Behinderungsbegriff nach Art. 112b Abs. 3 BV zu definieren, da so ein Grossteil der Menschen mit Behinderungen vom Anwendungsbereich des neuen Bundesgesetzes über die Inklusion ausgenommen würden. Gefordert wird stattdessen ein umfassender Behinderungsbegriff, der sich ggf. auf das BehiG oder die UNO-BRK abstützt. Zudem fokussiere sich der Vorentwurf zu sehr auf das institutionelle Wohnen. In diesem Zusammenhang wird auch der Transfer von Ressourcen weg von den Institutionen und hin zum ambulant betreuten Wohnen gefordert. Schliesslich lasse der Vorentwurf auch andere wichtige Lebensbereiche ausserhalb des Wohnens unberücksichtigt. Insgesamt wird eine umfassende Revision des Vorentwurfs gefordert.

Auch der Dachverband **Agile** übt umfassende Kritik an der Vorlage. Der VE-InG sei keine angemessene Antwort auf die Inklusions-Initiative und beinhalte keine konkreten Massnahmen für eine fortschrittliche

und nachhaltige Behinderten- und Inklusionspolitik, wie sie von der UNO-BRK gefordert werde. Zudem würde durch den indirekten Gegenvorschlag die freie Wahl von Wohnort und Wohnform nicht gewährleistet. Insgesamt bringe der Vorentwurf keinen bedeutenden Mehrwert für Menschen mit Behinderungen.

Alzheimer Schweiz befürwortet die grundsätzliche Stossrichtung des Ve-InG, kritisiert aber, dass sich der Anwendungsbereich des Vorentwurfs auf «Invalide» beschränkt und fordert eine Anwendung auf alle Menschen mit Behinderungen, unabhängig von Alter und sozialversicherungsrechtlichem Status. Ausserdem wird der restriktive thematische Fokus der Vorlage kritisiert. Alzheimer Schweiz fordert, dass parallel zu den Verbesserungen im Rahmen der IV-Gesetzgebung auch Verbesserungsmassnahmen im Rahmen der AHV-Gesetzgebung verankert werden.

Amnesty International vertritt die Auffassung, die Schweiz liege betreffend die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im europäischen Vergleich weit zurück. Mit dem aktuell vorliegenden indirekten Gegenvorschlag sei eine Chance verpasst worden, dies zu beheben.

Anthrosocial schliesst sich in weiten Teilen der Stellungnahme von **ARTISET/INSOS** an und betont die Wichtigkeit der Zivilgesellschaft für eine funktionierende Inklusion.

ARTISET/INSOS kritisiert, dass im VE-InG weitgehend unklar bleibe, wie die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen mit konkreten Leistungen gefördert werden soll. Auch der Durchlässigkeit von Unterstützungsleistungen werde zu wenig Beachtung geschenkt. Der VE-InG falle teilweise hinter Reformschritte zurück, die in verschiedenen Kantonen bereits aufgegleist seien. Insgesamt fehle ein visionärer Ansatz für eine inklusivere Schweiz und es sei dringlich, dass zunächst eine Gesamtsicht unter Berücksichtigung der drei Lebensbereiche Wohnen, Ausbildung und Arbeit aufzeige, in welche Richtung sich die Behindertenpolitik entwickeln soll.

Casafair reicht eine grundsätzlich positive Stellungnahme ein, fordert aber die gesetzliche Verankerung des Rechts auf selbstbestimmtes Wohnen und die Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs.

Die **Fédération des Entreprises Romandes** ist der Ansicht, dass die Inklusionsinitiative den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wenig berücksichtige. Sie befürwortet daher den Gegenvorschlag als pragmatischen Ansatz, der dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspreche und einen programmatischen Rahmen biete. Gleichzeitig weist sie auf die von einzelnen Kantonen geäusserten Bedenken hinsichtlich zusätzlicher finanzieller Belastungen hin.

GastroSuisse begrüsst die Vorlage als pragmatischen Ansatz, der die bestehenden Regelungen und laufenden Arbeiten zum BehiG sinnvoll ergänze. Betriebe, die sich im Bereich der Inklusion engagierten, sollten nach Ansicht von GastroSuisse finanziell wie administrativ entlastet werden. Entscheidend sei, Arbeitgebende mit praxisnahen Hilfestellungen zur Förderung der Inklusion zu unterstützen, anstatt sie mit neuen Auflagen und Pflichten zu belasten, die letztlich die Inklusion behindern könnten.

Die **IV-Stellen-Konferenz** und die **SVA Zürich IV-Stelle** reichen ähnliche Stellungnahmen ein. Sie befürworten grundsätzlich den vorliegenden indirekten Gegenvorschlag mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 VE-InG.

Inclusion Handicap schreibt, dass die Inklusionsinitiative für viele Menschen mit Behinderungen in der Schweiz mit grossen Hoffnungen verbunden sei. Damit der Vorentwurf diesen Hoffnungen gerecht werde, müssten die Weichen für eine fortschrittliche Inklusionspolitik gestellt und der Vorentwurf, welcher sich zurzeit auf unverbindliche Ziele beschränke, umfassend angepasst werden.

Der **Verein für eine inklusive Schweiz** reichte rund 800 Postkarten ein, die von Privatpersonen verfasst wurden, darunter viele Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen. Die Postkarten enthalten kurze Texte, Stichworte, Zeichnungen und Fotos, mit denen die Absender ihre Perspektiven und Forderungen deutlich machen. Viele berichten hierbei auch von ihren eigenen Erfahrungen. Insgesamt

wird die Vorlage deutlich abgelehnt und eine grundlegende Überarbeitung gefordert. Zentrale Anliegen sind die tatsächliche Gleichstellung von allen Menschen mit Behinderungen in sämtlichen Lebensbereichen und deren Selbstbestimmung, insbesondere bezüglich der Wahl des Wohnortes und der Wohnform. Die Forderungen nach einer inklusiven Gesellschaft und der konsequenten Umsetzung der UNO-BRK beziehen sich auch auf weitere Bereiche wie Bildung, Arbeit, Existenzsicherung, öffentlicher Verkehr, Infrastruktur, Gesundheit, Dienstleistungen, Freizeit, politische Rechte und Schutz vor Diskriminierung.

Für das **Walliser Komitee für die Inklusionsinitiative** ist der indirekte Gegenvorschlag eine Enttäuschung und wird deshalb abgelehnt.

Die Stellungnahmen der **Einzelpersonen** fallen unterschiedlich aus. Gemeinsamer Nenner bei neun Personen ist die ablehnende Haltung unter teilweiser Bezugnahme auf die Stellungnahme von **Inclusion Handicap**, während eine Person der Vorlage neutral gegenübersteht und Probleme bei der Rechtsdurchsetzung verortet.

Ähnlich fallen auch die Rückmeldungen in den 800 Postkarten aus. Gefordert wird in erster Linie die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. In diesem Zusammenhang wird die Ausweitung des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs, sowie die verbesserte Umsetzung von bereits bestehendem Recht gefordert.

4 Neues Bundesgesetz über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

4.1 Gesetzessystematik und Terminologie

Agile und **Inclusion Handicap** kritisieren, dass beim Vorentwurf Probleme mit der Gesetzessystematik vorlägen, welche Verwirrung stifteten. So würden sich die Regelungen zum Zweck (Art. 1 VE-InG), Gegenstand (Art. 2 VE-InG) und Ziel der Inklusion (Art. 3 VE-InG) inhaltlich teilweise überschneiden. Etwa wiederhole Art. 1 Abs. 2 VE-InG lediglich den ersten Absatz, ohne inhaltlich Neues zu regeln. Kritisiert wird zudem, dass unter Art. 2 VE-InG bereits Ziele geregelt werden, während Art. 3 VE-InG einen eigenen Zielkatalog enthalte. Weiter erstrecke sich Art. 4 VE-InG trotz der Bezeichnung als Allgemeine Grundsätze aufgrund der Platzierung im 3. Abschnitt nur auf den Bereich Wohnen. Insgesamt sei der Vorentwurf eine «gesetzes-technisch unübliche und verwirrende Gesamtkonstruktion», welche die normative Tragweite einzelner Bestimmungen untergrabe.

Der Kanton **BE** übt Kritik daran, wie die Begriffe «Integration», «Inklusion» und «invalid» im erläuternden Bericht definiert sind. Die verwendeten Definitionen seien in Bezug auf die übrige Rechtsordnung inkonsistent und würden so neue Unklarheiten schaffen.

4.2 Verfassungsrechtliche Kritik

Teilweise wird die Abstützung des Vorentwurfs auf Art. 112b BV kritisiert. So vertreten die Kantone **TG**, und **ZG** die Ansicht, der Vorentwurf habe keine genügende Verfassungsgrundlage und auch die **SODK** fordert weitere Referenzartikel.

Der Kanton **NW** fordert eine generelle Orientierung an den Grundrechten der Bundesverfassung.

Agile und **Inclusion Handicap** kritisieren, dass sich der Vorentwurf verfassungsrechtlich zu wenig breit abstütze und in sachlicher Hinsicht dadurch zu kurz greife.

4.3 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Abstützung auf Art. 112b BV wird weiter auch im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich kritisiert. Dieser falle, so die meisten **Kantone**, fast alle **Organisationen** und die Mehrheit der **Parteien (EVP, Mitte, GLP, Grüne, SP)** mit der Abstützung auf den Invaliditätsbegriff zu restriktiv aus und schliesse einen grossen Teil der Menschen mit Behinderungen aus (vgl. Stellungnahmen zu Art. 1 Abs. 1 VE-InG). Der persönliche Anwendungsbereich stellt einen der am häufigsten geäusserten Kritikpunkte

der Vernehmlassung dar. Unter den Vernehmlassungsteilnehmenden herrscht die Ansicht vor, dass das Ziel eines Inklusionsrahmengesetzes mit dem restriktiven Wortlaut des Vorentwurfs nicht erreicht werden könne.

4.4 Sachlicher Anwendungsbereich

Auch der sachliche Anwendungsbereich der Vorlage gibt Anlass zu zahlreichen Rückmeldungen. So begrüsst der Kanton **SO**, dass die Vorlage später auf weitere Themenbereiche erweitert werden kann.

Primär sind die Rückmeldungen zum sachlichen Anwendungsbereich, die detailliert im Kapitel zu den artikelbezogenen Stellungnahmen zu Art. 2 VE-InG zu finden sind, indes negativ. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende von den meisten **Kantonen**, über die Mehrheit der **Parteien**, **Wirtschaftsverbände** und **Behindertenorganisationen** vertreten einhellig die Ansicht, dass ein Inklusionsrahmengesetz sich nicht auf die Thematik Wohnen beschränken dürfe, sondern umfassend verschiedene Lebensbereiche abdecken müsse. Exemplarisch nennt etwa **Agile** die Bereiche Bildung, Arbeit, Gesundheit, Mobilität, Kultur, Freizeit sowie politische und gesellschaftliche Teilhabe. Der restriktive Fokus der Vorlage stellt neben dem persönlichen Anwendungsbereich die wohl am häufigsten geäußerte Kritik am VE-InG dar.

4.5 Verbindlichkeit und programmatischer Rahmen

Ein weiterer wichtiger Kritikpunkt ist der programmatische und nach Ansicht von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden generell wenig verbindliche Charakter des Vorentwurfs. So kritisieren die Kantone **BE**, **BS**, **FR** und **ZG**, die **EVP**, die **Grünen**, die **SP** und diverse weitere Vernehmlassungsteilnehmende, insbesondere die **Behindertenorganisationen**, der indirekte Gegenvorschlag gehe vom Inhalt her nicht weit genug und schaffe keine ausreichenden Verpflichtungen.

Die **EDU** fordert verbindlichere Bestimmungen im Bereich der Assistenzbeiträge, während die **Mitte** verbindlichere Bestimmungen im Bereich Wohnen fordert.

Inclusion Handicap kritisiert, dass der Vorentwurf zu abstrakt bleibe und zunächst weitere gesetzliche Grundlagen geschaffen werden müssten. Er wiederhole nur punktuell bereits seit Jahren bestehende Gesetzgebungsaufträge.

ARTISET/INSOS kritisieren, der Vorentwurf falle teilweise in der Verbindlichkeit hinter bestehende kantonale Reformen zurück und fordern weiter eine Verpflichtung für Bund und Kantone, ein ausreichendes Angebot an Leistungen zur Unterstützung der selbstbestimmten Lebensführung sicherzustellen.

Die **FDP** erachtet die programmatische Verpflichtung für die Kantone ohne nationalen Umsetzungsplan und Abstimmung mit Bundesleistungen als problematisch. Zudem kritisiert die Partei, es sei unklar, was die Konsequenzen bei Nichtumsetzung der kantonalen Verpflichtungen sei, was zu Rechtsunsicherheit führe.

Die **SVP** stellt generell die Notwendigkeit weitergehender Regeln in Frage.

4.6 Subjektive Rechte

Viele Vernehmlassungsteilnehmende monieren das Fehlen subjektiver Rechte sowie den programmatischen Charakter des Vorentwurfs. So fordern der Kanton **BS**, der **Schweizerische Gewerkschaftsbund**, **Travail.Suisse**, **Inclusion Handicap**, **Agile** und weitere **Organisationen**, die Aufnahme von subjektiven Rechten in das Inklusionsgesetz. Insbesondere solle ein Recht auf freie Wahl der Wohnform und des Wohnortes geschaffen werden.

Zudem fordern **Inclusion Handicap** und **Agile** Massnahmen zur Rechtsdurchsetzung. So sollen eine Beweislasterleichterung für Betroffene, ein Verbandsklage- und Beschwerderecht, sowie die Unentgeltlichkeit des Verfahrens vorgesehen werden.

Der Kanton **SG** fordert die Schaffung eines Rechts auf ambulante Leistungen.

Die **SODK** stellt sich auf den Standpunkt, dass weitergehende Rechtsansprüche geschaffen werden sollen, wobei der Kreis der Anspruchsberechtigten enger gefasst werden könne.

Die Forderung nach mehr subjektiven Rechten wird indes nicht von allen Vernehmlassungsteilnehmenden geteilt. Die **SVP**, der **Schweizerische Gewerbeverband** und **Centre Patronal** sprechen sich gegen die Schaffung einklagbarer Rechte aus.

4.7 Umsetzungsmassnahmen auf Bundesebene

Die Kantone **AG, AI, AR, BS, GE, GL, VD** und **ZG** sowie die **SODK**, die **GLP**, die **SP** und weitere Vernehmlassungsteilnehmende sind der Ansicht, dass der Bund weitergehende Umsetzungsmassnahmen ergreifen soll, sei es durch eine umfassende Strategie oder einen nationalen Aktionsplan.

Auch **Inclusion Handicap** und **Agile** fordern im Hinblick auf nicht unmittelbar umsetzbare Verpflichtungen aus der UNO-BRK eine Planungspflicht für Bund und Kantone. Diese soll den regelmässigen Erlass von Strategien beinhalten und die Koordination von Bund und Kantonen regeln.

Die Kantone **AG, AR, BL, BS, GE, GL, NE, NW, OW, TG, TI, UR, VD, VS** und **ZH** sowie die **SODK** und die **Grünen**, die **SP**, **Agile** und **Inclusion Handicap** sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmende fordern einen nationalen Aktionsplan und eine gemeinsame Strategie von Bund und Kantonen.

Die Kantone **AG, AR, BL, BS, NE, NW, OW, SH, SO, VS** und **ZH** sowie die **SODK** fordern die Schaffung eines nationalen Instruments zur Bedarfsabklärung.

Die **FDP** und **Inclusion Handicap** fordern einen klaren Umsetzungsplan für die Kantone durch den Bund. Der Bund solle zudem die Kantone bei der Umsetzung unterstützen.

Die **SP** fordert die Schaffung einer nationalen Koordinationsstelle und verbindliche Ziele. Auch solle der Bund die kantonalen Praktiken harmonisieren.

ARTISET/INSOS fordern, dass Bund und Kantone für ambulante und stationäre Leistungserbringer einheitliche Qualitätsindikatoren formulieren solle.

Ähnlich argumentiert **Arbeitsintegration Schweiz** und fordert die Sicherstellung der Qualität bei allen Leistungserbringenden.

4.8 Bereich Wohnen

Die **EVP** sowie **Agile** und **Inclusion Handicap** und weitere Organisationen fordern die Klärung der Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Leistungen von Bund und Kantonen. Es brauche eine Vereinheitlichung der Erhebungsinstrumente und einen Abbau der administrativen Hürden beim Zugang zu den Leistungen.

Die **EVP** sowie der **Entlastungsdienst Ostschweiz** und **Volkshochschule Plus** monieren das Fehlen einer Gesamtstrategie zur Sicherstellung des selbstbestimmten Wohnens.

Die **EVP** sowie **Agile** und **Inclusion Handicap** und weitere Organisationen fordern, der Übergang zwischen dem Leben in Institutionen und dem selbstbestimmten Wohnen müsse klar und verbindlich geregelt werden. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur Planung des Übergangs von der objektorientierten zur bedarfsorientierten Finanzierung notwendig.

Die **Mitte** fordert eine kostenneutrale Umsetzung der Bestimmungen im Bereich Wohnen. Ähnliches fordert auch die **EDU**, die schreibt, dass die Umsetzung keine erheblichen Mehrkosten verursachen dürfe.

Der **Schweizerische Städteverband** meldet zurück, dass der Wechsel von Objekt- zu Subjektfinanzierung von verschiedenen Städten begrüsst würde.

Die **EDU** sowie **Agile** und **Inclusion Handicap** fordern einen Ressourcentransfer weg von den Institutionen, hin zur ambulanten Betreuung.

Agile fordert, dass die Subsidiarität des institutionellen Wohnens gesetzlich festgehalten wird.

Der **Verein Luniq** fordert, dass die Übergänge vom institutionellen zum selbstbestimmten Wohnen genügend finanziert und begleitet werden müssen. Hierzu seien Vorgaben und mehr finanzielle Ressourcen für Institutionen der Behindertenhilfe notwendig. Weiter wird die Aufhebung der Kostendächer in kantonalen Gesetzgebungen gefordert. Leistungen sollen aufgrund des individuellen Bedarfs ausgerichtet werden.

4.9 Integration des IFEG

Die Kantone **AG, AI, AR, BE, FR, GL, NE, NW, OW, SO, VS** und **ZG** sowie die **SODK** unterstützen grundsätzlich die Integration des IFEG in das neue Inklusionsrahmengesetz.

Vom Kanton **BL** wird dieser Aspekt des indirekten Gegenvorschlags explizit abgelehnt.

Die Kantone **AG, BL, BS, NE, NW, SO, VS** und **ZG** sowie die **SODK** und die **FDP, GLP, Mitte** und **Inclusion Handicap** vertreten die Ansicht, die Motion SGK-N 24.3003 könne nicht abgeschrieben werden, da sie nicht genügend umgesetzt sei.

Der Kanton **VD** übt Kritik daran, dass die Garantie für die Bereitstellung von Institutionen für Minderjährige nicht aus dem IFEG übernommen worden sei.

ARTISET/INSOS monieren, die Integration des IFEG wirke als Fremdkörper und sei auf die anderen Teile des Vorentwurfs zu wenig abgestimmt.

Die **SODK**, der **Schweizerische Städteverband**, **Agile**, **Inclusion Handicap** und die **Behindertenkonferenz Kanton Bern**, sind der Ansicht, dass der Fokus auf Institutionen zu kurz greife und andere Leistungserbringer berücksichtigt werden sollen.

Die **EVP** und die **GLP** sowie **Agile** und **Inclusion Handicap**, kritisieren, dass die Änderungen der in den VE-InG übernommenen Bestimmungen des IFEG zu kurz greifen.

Agile und **Inclusion Handicap** kritisieren, dass durch die Übernahme des IFEG die bisherige Institutionslogik zementiert werde.

4.10 Bereich Arbeit

Rückmeldungen zum VE-InG betreffen auch den Bereich Arbeit. So fordern die Kantone **AG, BE** und **VD** sowie der **Schweizerische Gewerkschaftsbund**, **ARTISET/INSOS**, **Fondation Emera** und **Arbeitsintegration Schweiz**, die Thematik solle stärker im Vorentwurf verankert werden.

ARTISET/INSOS und **Arbeitsintegration Schweiz** fordern, dass insbesondere im Bereich Arbeit die Durchlässigkeit der Unterstützungsleistungen erhöht werden müsse. Dies betreffe etwa den Übertritt vom zweiten in den ersten Arbeitsmarkt. Es brauche Massnahmen wie etwa Job Coaching und supported employment. **Anthrosocial** ergänzt in diesem Zusammenhang, dass Bund und Kantone sich auf wenige Formvorschriften, den finanziellen Rahmen und die Aufsicht konzentrieren sollen.

Gastro Suisse fordert, dass den Arbeitgebern praxisnahe Hilfestellungen zur Förderung der Integration zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der **Schweizerische Gewerbeverband** und **Centre Patronal** fordern, dass Bestimmungen zur Arbeit Förder- und Anreizmassnahmen sein sollen und keine Verpflichtungen für Arbeitgeber darstellen dürfen. Weiter fordern sie die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Bereich der Arbeitsintegration.

Travail.Suisse fordert die Aufnahme einer Bestimmung gegen Diskriminierungen am Arbeitsplatz in das Inklusionsgesetz.

Der **Schweizerische Arbeitgeberverband** und der **Schweizerische Gewerbeverband** betrachten die angemessenen Vorkehrungen für die Inklusion am Arbeitsplatz als staatliche Aufgabe, die nicht auf private Arbeitgeber übertragen werden dürfen. Deshalb solle die Thematik entweder im Inklusionsgesetz oder als individualisierte Massnahme im IVG geregelt werden. Art. 3 Bst. g E-BehiG solle daher gestrichen werden.

4.11 Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen

Die **FDP** spricht sich für eine Beibehaltung der aktuellen Kompetenzverteilung mit grosser kantonaler Autonomie aus. Ähnlich argumentiert auch der Kanton **SH**, der in seiner Stellungnahme die grossen Handlungsspielräume der Kantone positiv hervorhebt.

Gleichzeitig ist die Verteilung der Kompetenzen und Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen einer der in der Vernehmlassung am häufigsten geäusserten Kritikpunkte. Folgende Vernehmlassungsteilnehmende vertreten die Ansicht, dass der Vorentwurf die Zuständigkeiten unklar lasse und bestehende Verflechtungen nicht auflöse:

- Die Kantone **AG, AI, BL, BS, GE, GL, JU, NE, NW, OW, UR, SG, SO, SZ, TG, TI, VS** und **ZG** sowie die **SODK**
- **Die Mitte** und **die Grünen**
- **Der Schweizerische Gemeindeverband**
- **Der Schweizerische Gewerkschaftsbund**
- **Agile** und **Inclusion Handicap**
- **Volkshochschule Plus**

Weiter kritisieren die Kantone **NE, SO, VS** und **ZG** sowie die **SODK** das Fehlen von Umsetzungsmassnahmen auf Bundesebene und fordern etwa die Bereitstellung nationaler Statistiken.

Der Kanton **SG** fordert vom Bund ein klares Zuständigkeitsbekenntnis für die ambulanten Leistungen.

4.12 Finanzierung

Kritisch gesehen wird auch die Finanzierung. So stellen sich die Kantone **BE, FR, GL, NE, SH, SO, SZ, TG** und **UR** auf den Standpunkt, die finanziellen Folgen der Vorlage seien nicht genügend abgeklärt.

Die Kantone **GL** und **TG** sowie die **SVP** halten die Finanzierung durch Kantone und Gemeinden für nicht tragbar.

Weiter kritisieren die Kantone **AG, BE** und **VD**, die Vorlage sei nicht mit der fiskalischen Äquivalenz vereinbar. Ähnlich argumentiert auch die **Fédération des Entreprises Romandes**, welche die kantonale Finanzierung von Leistungen, deren Rahmen durch den Bund definiert ist, in Frage stellt.

Die Kantone **BE, GL, SG, TG** und **UR** sind der Ansicht, dass die Vorlage im Widerspruch zum Nationalen Finanzausgleich (NFA) stehe.

Der Kanton **BE** fordert zudem, die Vorlage sei mit Mechanismen zur Sicherstellung der Kostenneutralität zu ergänzen.

Die **SVP** erachtet die zusätzliche Verpflichtung der Kantone ohne Schaffung von neuen Bundesleistungen als problematisch.

4.13 Abstimmung mit anderen Rechtssetzungsvorhaben

Anlass zur Kritik gibt auch die Abstimmung der Vorlage mit anderen Rechtssetzungsvorhaben. Die Kantone **AG, BL, GE, GL, NW, UR, SO, VD** und **ZG** sowie die **SODK**, der **SAV**, der **SGV**, die **Behindertenkonferenz Kanton Bern** und eine **Privatperson** kritisieren, die Gelegenheit den Vorentwurf mit anderen Projekten, wie namentlich der Teilrevision des BehiG zu koordinieren, sei verpasst worden.

Der **SAV** vertritt die Ansicht, dass im Rahmen der IV-Revision alle laufenden Inklusionsbemühungen geeint angegangen werden sollten.

ARTISET/INSOS kritisieren das Fehlen einer Gesamtsicht auf die Entwicklung der Behindertenpolitik.

Die **SVP** weist darauf hin, dass der Bundesrat erst am 20. Dezember 2024 die Botschaft zur Teilrevision des BehiG verabschiedet habe.

Die **Mitte** erachtet den Vorentwurf als unklar und warnt vor Doppelspurigkeiten.

5 Revision des Invalidenversicherungsgesetzes

In Bezug auf die Teilrevision IVG kann summarisch festgehalten werden, dass die vorgeschlagenen Änderungen begrüsst oder zumindest nicht bestritten werden. Hingegen fordern viele Vernehmlassungsteilnehmende weitergehende Massnahmen, insbesondere im Bereich der Hilfsmittel und beim Assistenzbeitrag.

5.1 Kantone und Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Die grosse Mehrheit der Kantone (**AG, AI, AR, BS, GE, SH, SG, SO, TI, VD, VS, ZH** sowie die **SODK**) befürwortet die Teilrevision des IVG. Einige Kantone befürworten zwar die Vorlage, sind dennoch der Auffassung, dass in den kommenden Jahren eine grundlegende Reform des IVG zur Verbesserung des selbstbestimmten Lebens erforderlich ist (**AI, AR, BS, NW, UR, ZG**). Dieser Ansicht ist auch die Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (**SODK**), auf deren Stellungnahme diverse Kantone explizit verweisen (**BL, FR, JU, LU, NE**).

Der indirekte Gegenvorschlag als Ganzes wird von ein paar Kantonen abgelehnt (**BE, BL, GL, GR, OW, SZ, TG**), meist ohne explizit auf die IVG-Revision einzugehen (**BL** begrüsst hingegen die Änderungen im IVG).

5.2 Politische Parteien

Die **EDU** äussert sich nicht direkt zu den revidierten IVG-Bestimmungen. Nach der Partei könnte ein Ausbau der persönlichen Assistenzleistungen durch Einsparungen bei Institutionen und Verwaltung ausgeglichen werden und würde daher nicht zu grossen Mehrkosten führen.

Die **EVP** lehnt die Teilrevision des IVG ab. Sie ist der Ansicht, dass die vorgesehenen Massnahmen zu kurz greifen, bestehende Strukturen weitgehend zementiert und zentrale Anliegen wie die Stärkung des Assistenzbeitrags, die Öffnung des Zugangs zu Leistungen oder die konsequente Förderung selbstbestimmten Wohnens nicht genügend berücksichtigt würden.

Die **FDP** äussert sich nicht explizit zur IVG-Teilrevision.

Die **GLP** steht der Teilrevision des IVG eher ablehnend gegenüber und ist der Auffassung, dass ein besserer Zugang zum Assistenzbeitrag und zu Hilfsmitteln erforderlich für ein selbstbestimmtes Leben in den Bereichen Wohnen und Leben sei.

Die Teilrevision IVG wird von den **Grünen** begrüsst; Sie erachten die Vorlage jedoch als zu wenig ambitioniert und fordern, die Liste der Hilfsmittel zu erweitern und den Kreis der Anspruchsberechtigten auf einen Assistenzbeitrag zu erhöhen.

Die Mitte unterstützt, dass der Bundesrat Einfluss auf die Preisgestaltung bei Hilfsmitteln nehmen will. Sie begrüsst zudem, dass der Zugang zum Assistenzbeitrag insbesondere für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit verbessert werden soll. Die Partei ist jedoch der Ansicht, dass in Bezug auf den Assistenzbeitrag eine Chance verpasst wurde, das Thema im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur Inklusions-Initiative ganzheitlich zu betrachten. Weiter spricht sie sich für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Pilotversuche zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens aus und hofft, so Verbesserungen für die betroffenen Personen in einem sehr komplexen System zu erzielen.

Nach Auffassung der **SP** werde die Möglichkeit verpasst, den Zugang zu notwendigen Assistenz- und Unterstützungsleistungen sowie modernen Hilfsmitteln zu öffnen und diese Leistungen zu stärken.

Die **SVP** begrüsst den Ansatz, wonach die Wirtschaftlichkeit von Leistungen nicht nur besser überprüft, sondern auch mehr Einfluss darauf genommen werden könnte. Aufgrund der stetig steigenden öffentlichen Ausgaben, gerade bei der Invalidenversicherung, erachtet die SVP den erweiterten Handlungsspielraum für die Kostenträger für zielführend und angemessen. Damit die Massnahmen ihr Ziel nicht verfehlen, sei es unabdingbar, dass die zweckdienliche Zusammenarbeit sowie die Kommunikation zwischen Invalidenversicherung und Arbeitgeber gewährleistet sind.

5.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **Schweizerische Städteverband (SSV)** sieht einen dringenden Reformbedarf im IVG, insbesondere zur Ausweitung der Assistenzleistungen und zur besseren Berücksichtigung von Menschen mit psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen. Begrüsst werden hingegen Massnahmen zur Erhöhung der Preistransparenz und die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) unterstützten Pilotprojekten zur Förderung der Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Der **Schweizerische Gemeindeverband (SGV)** ist der Ansicht, dass in den kommenden Jahren eine grundlegende Reform des IVG zur Verbesserung des selbstbestimmten Lebens erforderlich sei. Er anerkennt jedoch, dass verschiedene Leistungen im Rahmen einer IVG-Teilrevision vereinfacht werden sollen, um das selbständige Wohnen von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Er begrüsst die vorgesehene Ausweitung des Assistenzbeitrags auf Menschen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit und der Möglichkeit von Pilotversuchen für eine andere Ausgestaltung des Zugangs.

5.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der **Schweizerische Gewerbeverband (SGV)** ist der Auffassung, dass das neue Inklusionsgesetz ein Rahmeninstrument bleiben muss, das allgemeine Ziele und Grundsätze festlegt, ohne subjektive Rechte oder direkte Verpflichtungen für Arbeitgebende zu schaffen. Es muss die Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen, den Kantonen und den Unternehmen stärken. Die Teilrevision des IVG, mit der die Hilfsmittel modernisiert und bestimmte Verfahren vereinfacht werden, fügt sich sinnvoll in diese Logik der Effizienz und Subsidiarität ein. Der SGV fordert, dass die Umsetzung von Massnahmen einfach und pragmatisch sein soll.

Der **SAV** äussert sich nicht konkret zur IVG-Teilrevision. Er regt jedoch an, für die Sicherstellung einer klaren, konsistenten und praktikablen Gesetzgebung angemessene Vorkehrungen zur Inklusion von

Menschen mit Behinderungen klar und verbindlich als staatliche Aufgabe in einem Inklusionsrahmengesetz oder als individualisierte Massnahme im IVG und nicht im BehiG zu regeln und nicht den privaten Arbeitgebern übertragen werden.

Der **SGB** bedauert, dass die IVG-Änderungen lediglich Massnahmen zur Einflussnahme auf die Preisgestaltung bei Hilfsmitteln, den Zugang von Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit zum Assistenzbeitrag sowie die Ermöglichung von Pilotversuchen im Hinblick auf eine Vereinfachung der IV-Unterstützungsleistungen beinhalten.

Travail.Suisse fordert substanzielle Verbesserungen im Bereich der Hilfsmittel und beim Assistenzbeitrag.

5.5 Weitere

Viele Stellungnahmen äussern sich generell zu Inklusion und Themen der Behindertenpolitik. In diesem Zusammenhang finden sich nur teilweise Äusserungen zur Teilrevision des IVG und nehmen in der Regel nur einen kleineren Teil in den Stellungnahmen ein. Ergänzend zu untenstehenden Ausführungen sind deshalb die anderen Kapitel zur IVG-Teilrevision zu konsultieren.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende äusserten sich nicht explizit zur Teilrevision des IVG (z.B. **Gastrosuisse, Association Autisme Genève, Alzheimer Schweiz, Integras**) bzw. äusserten sich nicht dazu, ob sie mit den Änderungsvorschlägen einverstanden sind (so z.B. **Fondation EMERA, Volkshochschule plus**).

Zustimmend zur Teilrevision der Vorlage äusserten sich die **IV-Stellen-Konferenz, die Arbeitsintegration Schweiz, die Medizinaltarifkommission MTK** sowie die **SUVA**. Die **Fédération des Entreprises Romandes FER** bedauert, dass die Gelegenheit dieser Reform nicht genutzt wurde, um bestimmte Elemente der aktuellen Gesetzgebung zu korrigieren. Die IVG-Teilrevision führe jedoch zu einer effizienteren Umsetzung der Massnahmen.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende sind mit den Änderungen der Teilrevision IVG einverstanden, sind jedoch der Auffassung, dass die Vorschläge nicht ausreichen, den Anliegen der Inklusions-Initiative Rechnung zu tragen. Zum einen werden weitergehende Massnahmen zur Verbesserung eines selbstbestimmten Lebens gefordert, zum andern bemerkt, dass es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um die Umsetzung von Aufträgen aus überwiesenen parlamentarischen Vorstössen handle. Darunter finden sich die **Behindertenorganisationen**, aber auch **Einzelpersonen**.

6 Stellungnahmen zu den einzelnen neuen Bestimmungen im Inklusionsrahmengesetz

Viele Vernehmlassungsteilnehmende verweisen auf ihre allgemeinen Bemerkungen.

6.1 Art.1 allgemein

Der Kanton **TI** vertritt die Ansicht, der Zweck stehe im Einklang mit der UNO-BRK.

Der Kanton **VS** begrüsst die Verwendung von starken Begriffen wie «autonomie» und «participation».

Der Kanton **GE** schreibt, das Ziel der Umsetzung der UNO-BRK werde nicht erreicht.

6.1.1 Art. 1 Abs 1

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende betrachten den persönlichen Anwendungsbereich auf Grundlage von Art. 112b Abs. 3 BV als zu restriktiv und fordern eine Anpassung des verwendeten Behinderungsbegriffs:

- Die Kantone: **AI, AR, BS, BL, GE, NE, NW, OW, UR, SH, SO, TI, VD, VS, ZG** und **ZH** sowie die **SODK**

- Die Parteien: **EVP, GLP, Grüne, Mitte** und **SP**
- Der **Schweizerische Städteverband (SSV)** und der **Schweizerische Gemeindeverband (SGV)**
- Die gesamtschweizerischen Wirtschaftsdachverbände **SGB** und **Travail.Suisse**
- Die Organisationen **Inclusion Handicap** und **Agile** sowie zahlreiche weitere Behindertenorganisationen
- Diverse weitere Organisationen und Privatpersonen

Der Kanton **TG** scheidet, der Begriff der «Invalidität» werde durch die Norm verwässert.

Die Kantone **BL, NE, NW, OW** und **ZH**, sowie die **SODK** schreiben, der Begriff der «Invalidität» sei veraltet oder herabwürdigend.

Der Kanton **BE** vertritt die Ansicht, dass durch den persönlichen Anspruchsbereich Menschen mit Behinderungen neue Anspruchsgrundlagen geschaffen würden, die für die Kantone mit unklaren Kosten verbunden sind.

Der **SAV** moniert, dass der in der Norm verwendete Begriff «Arbeit» im weiteren Gesetz nicht abgehandelt würde.

FRAGILE Suisse bemängelt das Fehlen eines Abschnitts zur Förderung des Arbeitens und der Freizeit.

Inclusion Handicap schlägt folgende Änderung der Norm vor:

«Dieses Gesetz bezweckt die ~~Förderung~~ Sicherstellung der unabhängigen Lebensführung und der Inklusion in die Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 112b BV in allen Lebensbereichen. ~~insbesondere in den Bereichen Wohnen und Arbeit.~~»

Die **EVP** schlägt folgende Neufassung der Norm vor:

«Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der unabhängigen Lebensführung und der Inklusion in die Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 112b BV (betroffene Personen), insbesondere in den Bereichen Wohnen und Arbeit.»

6.1.2 Art. 1 Abs. 2

Inclusion Handicap kritisiert, die Norm wiederhole Abs. 1 ohne Neues zu erwähnen.

6.2 Art. 2 allgemein

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende vertreten die Ansicht, der Anwendungsbereich der Norm sei zu eng gefasst und müsse neben dem Recht auf selbstbestimmtes Wohnen weitere Themen umfassen:

- Die Kantone **AG, BL, BS, FR, GE GR, NW, OW, UR, TI, VD, ZG** und **ZH** sowie die **SODK**
- Die Parteien **GLP, Grüne, Mitte** und **SP**
- Der **Schweizerische Städteverband (SSV)** und der **Schweizerische Gemeindeverband (SGV)**
- Die Organisationen **Inclusion Handicap** und **Agile, ARTISET/INSOS, Alzheimer Schweiz** und **Amnesty International** sowie mehrere weitere Behindertenorganisationen
- Diverse weitere Organisationen und **Privatpersonen**

Die Kantone **BS** und **NW** sowie die **SODK** fordern eine Definition der einzelnen Leistungsarten.

Die Kantone **AG, BE** und **VD** sowie der **Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB, ARTISET/INSOS, Fondation Emera** und **Arbeitsintegration Schweiz (AIS)** fordern die stärkere Berücksichtigung des Bereichs Arbeit.

Special Olympics Switzerland kritisiert das Fehlen des Bereichs Sport.

Die **Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH)** fordert die Aufnahme des Bereichs Bildung. Hierbei seien eine grundlegende Analyse, Konzeptionierung, Implementationsstrategie sowie konkrete Ziele und Massnahmen notwendig.

Der Kanton **TI** sieht eine verpasste Chance für eine Koordination des Vorentwurfs, die durch diesen Artikel hätte erfolgen können.

6.2.1 Art. 2 Abs. 1

Die Kantone **AR, BL, NE, VD, VS** und **ZG** sowie die **SODK** und die **Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH)** kritisieren, dass der Begriff «Inklusion» nicht definiert sei.

Die **Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH)** schlägt folgende Definition des Begriffs «Inklusion» vor:

«Unter Inklusion wird die gleichrangige gesellschaftliche Partizipation aller Menschen verstanden, einschliesslich derjenigen Personen, die von Behinderung betroffen sind, unter Gewährung dafür notwendiger Hilfen.»

Die Kantone **AR** und **ZG** sowie die **SODK** lehnen den Begriff der «betroffenen Personen» ab.

Der Kanton **BL** kritisiert, dass der Begriff der «betroffenen Personen» nicht definiert sei.

Die Kantone **AR, BL, NE, VD, VS** und **ZG** sowie die **SODK** kritisieren, dass der Begriff der «persönlichen Assistenz» nicht definiert sei.

Die Organisationen **ARTISET/INSOS** schlagen die Schaffung von zwei neuen Bestimmungen mit folgendem Wortlaut vor:

*«c Grundsätze zur Förderung der Arbeitsintegration der betroffenen Personen
d Grundsätze zur Ausbildung der betroffenen Personen.»*

6.2.2 Art. 2 Abs. 2

ARTISET/INSOS weisen darauf hin, dass Regelungen zur Anerkennung auch für ambulante Leistungserbringer relevant seien und schlagen in diesem Zusammenhang vor, die Norm sei wie folgt abzuändern:

«die Voraussetzungen für die Anerkennung von ~~Institutionen~~ Leistungserbringern, die die Inklusion von betroffenen Personen fördern;»

Agile spricht sich für eine Annahme von Bst. a in der vorliegenden Form aus und weist darauf hin, es werde impliziert, dass nur mit der Förderung der Inklusion von betroffenen Personen beauftragte Institutionen anerkannt werden.

6.3 Art. 3 allgemein

Die Kantone **AR, TI** und **ZG** sowie die **SODK** begrüssen die Norm als wichtigen Schritt für die Inklusion im Sinne der UNO-BRK.

Der Kanton **ZH** kritisiert, dass der Fokus auf das Thema Wohnen in der Gesamtvorlage dazu führe, dass die in Art. 3 gesetzten Ziele nicht erreicht würden.

Agile vertritt die Ansicht, Art. 3 habe in seiner derzeitigen Form deklaratorischen Charakter und schlägt folgende Neufassung vor:

«Art. 3 Ziele der Inklusion von betroffenen Personen

1 Bund und Kantone erreichen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Ziele, welche die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ermöglichen.

2 Inklusion bedeutet insbesondere:

a. Einen barrierefreien Zugang zu Räumen, Dienstleistungen und Angeboten (Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Wohnen, Kultur, Freizeit usw.). Dazu sollen die Umgebung und gesellschaftliche Strukturen angepasst statt Anpassungen auf individueller Ebene vorgenommen werden

b. Die Anerkennung der menschlichen Vielfalt als Reichtum und nicht als zu bewältigende Ausnahme

c. Einen die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung gewährleistenden gesetzlichen und politischen Rahmen mit positiven Massnahmen zur Beseitigung struktureller Hindernisse und Sicherstellung der vollumfänglichen Teilhabe

d. Die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen an der Ausarbeitung und Umsetzung der staatlichen Politik

e. Eine proaktive Anpassung der öffentlichen Strukturen und Dienstleistungen, um Barrieren zu beseitigen und den Zugang und die Teilhabe aller Menschen ungeachtet ihrer Behinderungen sicherzustellen»

6.3.1 Art. 3 Abs. 1

Der Kanton **BL** sowie **Inclusion Handicap** und **Alzheimer Schweiz** ist der Ansicht, dass die in Art. 3 des Vorentwurfs aufgeführten Ziele zu unpräzise und unverbindlich formuliert seien und fordert eine Präzisierung, welche die betroffenen Lebensbereiche mit den jeweiligen Zielsetzungen explizit aufführt.

6.3.2 Art. 3 Abs. 2

Die Organisationen **Inclusion Handicap** und **Agile** kritisieren, dass die Abgrenzung zwischen den Bestimmungen von Art. 5 Bst. b und c VE-InG unklar sei.

6.4 Art. 4 allgemein

Die Kantone **TG** und **ZG** kritisieren die fehlende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen.

Der Kanton **VD** kritisiert, dass die Thematik der unfallbedingten Behinderungen, verbunden mit dem Bedarf nach schnellen Unterstützungsleistungen im Vorentwurf fehle.

Der **SSV** kritisiert, dass die Bestimmungen im Bereich Wohnen zu wenig weit gehen.

Inclusion Handicap kritisiert, dass sich die Bestimmung aufgrund der Systematik nur auf den Bereich Wohnen erstreckt, aber auch andere Bereiche umfassen solle. Zudem sei die Bestimmung so vage, dass dem Bundesrat daraus keine neue Verordnungskompetenz erwachse, die für die Konkretisierung notwendig sei.

AGILE und **Inclusion Handicap** monieren, dass die Wiederholung der Verpflichtung aus Art. 19 UNO-BRK nicht dazu führe, dass die Kantone ihre Verpflichtung umsetzen.

6.4.1 Art. 4 Abs. 1

Die Kantone **AR, BL, BS, GE, NE, SO** und **TI** sowie die **SODK** begrüßen das Recht auf freie Wahl der Wohnform.

Der Kanton **TI** kritisiert, die Tragweite des Rechts sei unklar.

ARTISET/INSOS begrüßen die Absicht, die Autonomie bei der Wahl des Wohnorts und der Wohnform zu stärken.

Die Kantone **AG, BL, GE** und **ZG** sowie die **SODK** fordern die Aufnahme des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Der Kanton **BL, Travail.Suisse, Casafair, Volkshochschule Plus** sowie diverse **Einzelpersonen** fordern, das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen sei in die Vorlage aufzunehmen.

6.4.2 Art. 4 Abs. 2

Der Kanton **BL** kritisiert die Formulierung «Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten» als unklar.

Der Kanton **TI** erachtet die Bestimmung als schwierig umzusetzen.

Die **IV-Stellen-Konferenz** und die **SVA Zürich IV-Stelle** melden zur Bestimmung Folgendes zurück:

- Sie sei zu weitgefasst, das Verhältnismässigkeitsprinzip müsste Eingang finden.
- Die Zuständigkeiten sowie konkrete Auswirkungen, d. h. Kostenhöhe, und Kostenträger seien unklar, zudem stelle sich die Frage, ob mit bestehenden Leistungen in jedem Fall die Kosten des eigenständigen Wohnens abgedeckt werden können.
- Die Formulierung persönliche Assistenz erwecke den Eindruck, dass Bund und Kantone persönliche Assistenzpersonen zur Verfügung stellten, anstatt Assistenzbeiträge gemäss IVG auszurichten.

6.4.3 Art. 4 Abs. 3

Die Kantone **BL** und **ZG** sowie die **SODK** kritisieren die Bestimmung als unklar.

Die **SODK** fordert eine bessere Abgrenzung zum BehiG.

ARTISET/INSOS schlagen folgende Neuformulierung von Bst. a vor:

«den Bau von technisch und baulich hindernisfreiem sowie finanziell erschwinglichem Wohnraum (...).»

Der Kanton **BL** fordert, Bst. a solle um die vulnerable Gruppe «Alter» ergänzt werden und verweist dabei auf den persönlichen Anwendungsbereich der Vorlage.

Der Kanton **VD** schlägt folgende Neuformulierung von Bst. b vor:

« Ils [La Confédération et les Cantons] encouragent également :

a. [...]

b. le conseil et l'accompagnement des personnes concernées dans leurs démarches liées au logement autonome, en particulier en les soutenant dans le passage de la vie en institution à la vie à domicile, ou à la sortie d'un séjour hospitalier. »

Die **Grünen** und die **Cap-Contact Association** kritisieren den Förderauftrag als zu wenig konkret.

Die **Cap-Contact Association** fordert, die Ressourcen der Vereine, welche beim Wechsel zum selbstbestimmten Wohnen Unterstützung bieten, müssten erhöht werden und verweist in diesem Zusammenhang auf fehlende Mittel und Wartelisten.

Der **Schweizerische Städteverband** fordert, Bst. b sei dahingehend zu ergänzen, dass die Kantone die benötigten Ressourcen zur Beratung und Begleitung von betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen haben.

Casafair fordert, die Förderung im Bereich des hindernisfreien Bauens müsse stärker ausgeweitet werden, die öffentliche Hand solle mitfinanzieren und Bauherrschaften sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt Beratung erhalten. Zudem sollten auch bestehende Wohnhäuser vermehrt hindernisfrei und anpassbar umgebaut werden.

Eine **Privatperson** fordert, die Beratung und Begleitung müssten von einem von den Institutionen unabhängigen Dienst erbracht werden.

AGILE und **Inclusion Handicap** begrüßen die Bst. a und b, fordern jedoch, dass sich das Gesetz nicht auf eine Förderpflicht beschränken dürfe.

6.4.4 Art. 4 Abs. 4

Der Kanton **TG** kritisiert, dass die Zuständigkeiten durch die Bestimmung unklar blieben.

Die Kantone **BL**, **GE**, **OW**, **TI**, **VD**, **VS** und **ZG** sowie die **SODK** betrachten die Einschränkung auf Institutionen als Erbringerinnen ambulanter Leistungen als zu restriktiv. In diesem Zusammenhang wird teilweise dafür plädiert, dass der Begriff «Leistungserbringende» zutreffender sei.

ARTISET/INSOS kritisieren die fehlende Definition des Begriffs «Leistungserbringer», insbesondere auch die fehlenden Eckpunkte für die Anerkennung von Leistungen im ambulanten Bereich.

Der Kanton **VD** sowie **AGILE** und **Inclusion Handicap** kritisieren die fehlende Regelung des Übergangs von stationären zu ambulanten Leistungen.

Der Kanton **GE** fordert die Definition des Begriffs «prestations ambulatoires.»

AGILE und **Inclusion Handicap** kritisieren, dass der Zweck der Norm unklar sei, da sich die Verpflichtung für die Kantone bereits aus Art. 112b und 112c BV ergäbe.

AGILE erachtet die Formulierung als gefährlich, da sie impliziere, dass nur Institutionen berechtigt seien, ambulante Leistungen zu erbringen.

Der **Schweizerischer Berufsverband Sozialbegleitung** fordert einen besseren Einbezug der bereits vorhandenen Dienstleister.

6.4.5 Art. 4 Abs. 5

Der Kanton **BL** sowie **ARTISET/INSOS** und **Inclusion Handicap** kritisieren die Formulierung «es steht ihnen frei», da Art. 112c Abs. 1 BV die Kantone verpflichte, für die Hilfe und Betreuung zuhause zu sorgen.

6.5 Art. 5

Der Kanton **TG** und die **EVP** kritisieren die fehlende Abstimmung der Massnahmen zwischen Bund und Kantonen.

Die Kantone **BL**, **TI** und **ZG** sowie die **SODK** kritisieren die fehlende Bedarfsabklärung.

Der Kanton **BL** kritisiert, es sei unklar, warum dieser Artikel im Abschnitt 3 platziert sei.

Der Kanton **TI** fordert, das Verhältnismässigkeitsprinzip sei in die Bestimmung aufzunehmen.

Der Kanton **VD** schreibt, dass unterschiedliche Förderungen zu kantonalen Unterschieden führen könnten, wodurch Personen in Kantone mit besseren Leistungen ziehen könnten. In diesem Zusammenhang wird auch eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung gefordert.

Der Kanton **GE** kritisiert, dass der Titel der Bestimmung zum Titel des dritten Abschnitts identisch sei, was zu Verwirrung führen könne.

Die **EVP** kritisiert das Fehlen von Strategien und Umsetzungsmassnahmen für die Deinstitutionalisierung.

Eine **Privatperson** kritisiert das Fehlen eines Monitorings. Es brauche messbare Kriterien zur Überprüfung des tatsächlichen Zugangs zu selbstbestimmtem Wohnen.

AGILE schlägt folgende Anpassung der Norm vor:

«Die Massnahmen, die der Bund und die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten treffen,

müssen:

c. sofern es sich um individuelle Leistungen handelt, auf Grundlage der individuellen Bedarfe

im Zusammenhang mit der Lebenssituation gewährt werden.»

Die **Behindertenkonferenz Kanton Bern** fordert, der Begriff «fördern» in Bst. a sei durch den Begriff «gewährleisten» zu ersetzen.

AGILE und **Inclusion Handicap** heben die Formulierungen «Bedürfnisse» und «Bedarf» aus den Bst. b und c positiv hervor.

Der Kanton **BL** stellt sich auf den Standpunkt, dass die Bedarfsabklärung in Bst. c zu kurz greife und ausgeweitet werden müsse.

6.6 Art. 6 allgemein

Der Kanton **TI** kritisiert, es sei unklar, welche Institutionen ambulante Dienstleistungen erbringen können.

Die **Association Autisme Genève** kritisiert, die Bestimmung sei nicht im Sinne der Inklusion. Es bestehe ein Interessenskonflikt, da fraglich sei, ob die Institutionen die betroffenen Personen zum selbständigen Wohnen ermutigen, wenn sie ein Interesse haben, ihre Einrichtungen zu füllen. Auch solle das persönliche Umfeld der Betroffenen stärker einbezogen werden.

FRAGILE Suisse fordert, dass auch Organisationen, die ambulante Dienstleistungen zur Förderung der Inklusion anbieten, anerkannt werden und von kantonalen Subventionen profitieren können.

6.6.1 Art. 6 Abs. 1

Der Kanton **BL** schreibt, dass der Fokus auf der Gewährleistung von Angeboten und Dienstleistungen durch die Kantone liegen solle.

Agile und **Inclusion Handicap** kritisieren, dass die Bestimmung Institutionen umbenenne, ohne eine echte Änderung zu erzielen. Die Bezeichnung als Institutionen «zur Förderung der Inklusion betroffener Personen» sei besonders stossend, da Personen in diesen Einrichtungen mangels Alternative lebten.

6.6.2 Art. 6 Abs. 2

Der Kanton **SO** kritisiert, die Norm statuiere, dass nur Institutionen ambulante Dienstleistungen anbieten dürften.

Der Kanton **TG** kritisiert, es sei unklar, welche Institutionen mit Bst. a gemeint seien.

ARTISET/INSOS kritisieren, dass S. 33 der Erläuterungen Verwirrung auslöse, da die Begriffe medizinische Einrichtungen und Institutionen der beruflichen Eingliederung in aktuell gültigen Gesetzen wie dem IVG und dem IFEG nicht vorkämen.

ARTISET/INSOS sehen weiter ein terminologisches Problem in der französischsprachigen Fassung des Vorentwurfs und schlagen deshalb folgende Anpassung von Bst. a vor:

«les homes et les autres institutions qui proposent des ~~formes de logement dotées d'un encadrement~~ des formes de logement avec assistance.»

Der Kanton **BL** erblickt eine verpasste Chance, «supported employment» in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren.

ARTISET/INSOS schlagen folgende Neuformulierung von Bst. b vor:

«Betriebe auf dem ergänzenden Arbeitsmarkt, die im Betrieb selber oder ausserhalb des Betriebs Arbeits- und Beschäftigungsplätze mit und ohne Lohn zur Verfügung stellen»

ARTISET/INSOS schlagen folgende Neuformulierung von Bst. c vor:

«Tagesstätten, in denen betroffene Personen sich treffen und ~~an Beschäftigungs- und Freizeitprogrammen~~ an Angeboten zur Tagesgestaltung teilnehmen können.»

ARTISET/INSOS fordern in Bst. d eine beispielhafte Umschreibung von S. 34 der Erläuterungen und sind der Ansicht die Begriffe «Einrichtung» und «Institution» müssten unterschieden werden.

6.6.3 Art. 6 Abs. 4

Der Kanton **VS** fordert, die Bestimmung müsse genauere Kriterien definieren.

6.7 Art. 7

ARTISET/INSOS sind der Ansicht, dass die Bestimmung in der Botschaft präzisiert werden müsse.

Die Kantone **NW**, **SO**, **OW** und **ZG** sowie die **SODK** monieren, die Anerkennungsvoraussetzungen für Institutionen seien für ein Rahmengesetz viel zu detailliert.

Centre Patronal und der **Schweizerische Gewerbeverband** fordern, dass zusätzlich eine Bestimmung eingeführt werden müsse, die vorsehe, dass bei öffentlich subventionierten Arbeitsplätzen eine kantonale Behörde bestätigen solle, dass durch sie kein unlauterer Wettbewerb gegenüber der Privatwirtschaft entstehe. Dabei verweist das **Centre Patronal** auf ähnliche Regelungen für befristete Beschäftigungsprogramme im AVIG.

Der Kanton **TG** kritisiert, dass die Bst. a und c keine expliziten Definitionen enthalten. Zudem sei bei Bst. c eine Abgrenzung zu den Beistandschaften aus dem Erwachsenenschutzrecht erforderlich.

Der Kanton **BL** kritisiert, dass die Beschränkung auf Bedürfnisse in Bst. c der sozialen Teilhabe nicht gerecht werde. Zudem sei der Begriff der angemessenen Entlohnung in Bst. h unklar. Weiter müsse der Fokus von Bst. i auf der Sicherstellung von Fahrten von und zu Angeboten liegen.

Der Kanton **GE** begrüsst Bst. c, fordert aber zusätzlich eine Berücksichtigung der Lebensplanung der Betroffenen. Weiter wird gefordert, dass Bst. f in mehrere Bst. aufgeteilt werden müsse. Der sexuelle Missbrauch solle aufgrund seiner strafrechtlichen Bedeutung einen eigenen Buchstaben erhalten. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

«garantir aux personnes concernées une protection contre les abus, notamment sexuels, et les mauvais traitements, en portant une attention particulière aux enfants ainsi qu'aux femmes».

Weiter schlägt der Kanton **GE** vor, den Begriff «salaire convenable», in Bst. h mit dem Begriff «rémunération» zu ersetzen, da der Begriff der angemessenen Entlohnung suggeriere, dass die Betroffenen vom Einkommen leben können müssen, was aber bei Personen mit IV oder EL nicht der Fall sei.

ARTISET/INSOS schreiben zu Bst. c., dass die Bedarfsabklärung im Vorfeld des Eintritts in die eine oder andere Wohn- oder Arbeitsform erfolgen müsse. Diese Aufgabe falle in den Zuständigkeitsbereich der Kantone und nicht der Institutionen. Daher solle die Bedarfsabklärung in den allgemeinen Grundsätzen im Zusammenhang mit Unterbringung, z.B. Abschnitt 3 des Vorentwurfs, behandelt werden.

ARTISET/INSOS kritisiert weiter, Bst. h werfe viele Anwendungsfragen auf. Es sei zielführender, eine solche Bestimmung in einem Abschnitt über allgemeine Grundsätze im Bereich der Arbeit zu behandeln. Der Verweis auf Art. 349a Abs. 2 OR auf S. 36 der Erläuterungen sei schwer nachvollziehbar und problematisch, da die dort geregelten Arbeitsverhältnisse der Handelsreisenden keinerlei Gemeinsamkeit mit der Tätigkeit von Menschen mit Behinderungen im ergänzenden Arbeitsmarkt habe. In diesem Zusammenhang wird folgende Neuformulierung vorgeschlagen, die im Wesentlichen Art. 5 Abs. 1 Bst. f des aktuellen IFEG entspricht:

«die ~~invaliden~~ betroffenen Personen entlohnen, wenn diese eine wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit verrichten;»

ARTISET/INSOS kritisiert betreffend Bst. i zudem, es sei in der Praxis unklar, was mit der Sicherstellung von behinderungsbedingt notwendigen Fahrten gemeint sei und ob darunter die Organisation oder auch die Finanzierung fielen. Die Organisation der Fahrten solle subjektorientiert erfolgen. Es wird folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

«behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Institutionen organisatorisch sicherstellen, wenn dies aufgrund der Situation der betroffenen Person erforderlich ist. Der Transport und die Finanzierung erfolgt individuell, subjektorientiert;»

ARTISET/INSOS halten betreffend Bst. j fest, es sei nicht die Rolle der Leistungserbringer, im Streitfall zwischen Betroffenen und ihren gesetzlichen Vertretern zu vermitteln. In diesem Zusammenhang schlagen sie folgende Neuformulierung vor:

«die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Personen angemessen einbeziehen. Die betroffene Person entscheidet über die Art und Form des Einbezugs, die Vermittlung bei Streitfällen obliegt den kantonalen Instanzen;»

Eine **Privatperson** vertritt die Ansicht, der Begriff «angemessener Lohn» in Bst. h müsse konkretisiert werden.

Eine weitere **Privatperson** fordert, die Ergänzung «ohne zusätzliche Kosten» müsse in Bst. i aufgenommen werden

6.8 Art. 8

6.8.1 Art. 8 Abs. 1

Der Kanton **GE** fordert die Aufnahme des Begriffs «régulier».

6.8.2 Art. 8 Abs. 3

Der Kanton **GE** vertritt die Ansicht, dass die Aberkennung der Zulassungen in der Praxis schwierig sei, weshalb konkretisiert werden sollte, dass der zuständige Kanton fehlbaren Institutionen die Zulassung ganz oder teilweise entziehen könne.

6.9 Art. 9 allgemein

Der Kanton **BL** begrüsst das erweiterte Beschwerderecht der Organisationen.

6.9.1 Art. 9 Abs. 1

Der Kanton **GE** fordert, dass sich das Beschwerderecht der Organisationen auch auf andere Rechtsbereiche als die Anerkennung von Organisationen erstrecken solle. Hierbei seien ähnliche Rechte wie im BehiG vorzusehen. Zudem sei eine Einführung einer Beweislasterleichterung für Betroffene erforderlich.

6.10 Art. 10 allgemein

Die Kantone **AR, BL, BS, FR, NE, NW, OW, SO, TG, ZG** und **ZH** sowie die **SODK** und die Organisationen **Agile** und **ASRIMM** fordern, dass auch andere Formen der Beteiligung und Leistungen, darunter ambulante Leistungen oder Leistungen des Bundes, berücksichtigt werden sollten. Hierfür sei eine bessere Abstimmung zwischen Bund und Kantonen notwendig.

Der Kanton **TG** kritisiert die fehlende Definition der Leistungen.

Die Kantone **SH, SO** und **NE** kritisieren, dass die Finanzierung unklar bleibt.

Der Kanton **BL** fordert, der Abschnitt sei dahingehend zu ergänzen, dass Auslandsleistungen von der Finanzierung ausgenommen werden.

6.10.1 Art. 10 Abs. 1

Agile fordert, die persönliche Assistenz und andere Leistungen, welche die freie Wahl des Wohnorts und der Wohnform ermöglichen, seien prioritär in die Bestimmung aufnehmen.

6.10.2 Art. 10 Abs. 3

Der Kanton **TG** vertritt die Ansicht, dass die Bestimmung keine Konkretisierung ermögliche, da die Zuständigkeit in Art. 4 Abs. 1 VE-InG nicht eindeutig definiert sei.

Die Kantone **AR** und **BL** sowie die **SODK** begrüssen die Verknüpfung mit Art. 4 Abs. 1 VE-InG.

Der Kanton **TI** vertritt die Ansicht, die Tragweite der Norm sei mit Blick auf die UNO-BRK unklar.

6.10.3 Art. 10 Abs. 4

Der Kanton **AR** begrüsst die Schaffung eines Rechtsanspruchs.

Der Kanton **GE** vertritt die Ansicht, der Anspruch solle sowohl Betriebs- als auch Investitionssubventionen umfassen, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten.

6.11 Art. 11 allgemein

Die Kantone **AR** und **ZG** sowie die **SODK** fordern, die Bestimmung sei mit Umsetzungsmassnahmen auf Bundesebene zu ergänzen.

ARTISET/INSOS werfen die Frage auf, wer die Umsetzungsmassnahmen kontrolliere.

Inclusion Handicap betrachtet die Norm als generell unzureichend.

Agile beantragt eine umfassende Neufassung der Norm mit folgendem Wortlaut:

«1 Bund und Kantone erarbeiten die konzeptionellen Grundlagen, die Planungsinstrumente und die Umsetzungsstrategien, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes in allen von der UNO-BRK erfassten Bereichen erforderlich sind.

2 Sie sorgen dafür, dass alle betroffenen Personen ihren Wohnort innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets frei wechseln können, ohne den Zugang zu den zugesprochenen Leistungen zu verlieren. Zu diesem Zweck gewährleisten sie die Übertragbarkeit von Leistungen zwischen den Kantonen und stellen deren Koordination sicher.

3 Bund und Kantone beziehen Menschen mit Behinderungen und die Organisationen, die ihre Interessen vertreten, in die Ausarbeitung und Umsetzung der Massnahmen dieses Gesetzes ein. Die betroffenen Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungsorganisationen werden für ihre Mitwirkung entschädigt.

4 Bund und Kantone richten mittels eines formellen Mechanismus eine ständige Koordination mit einem klaren Auftrag ein. Sie stimmen sich regelmässig in einem nationalen Koordinationsgremium ab und erarbeiten gemeinsame Leitlinien betreffend Organisation, Inhalt und Monitoring.

5 Auf Bundesebene wird ein unabhängiger Inklusionsrat eingerichtet, der mehrheitlich aus Menschen mit Behinderungen besteht. Er hat die Aufgabe, Empfehlungen abzugeben, sich zu Umsetzungsstrategien zu äussern, die Aktionspläne zu verfolgen und die erzielten Fortschritte zu bewerten.»

6.11.1 Art. 11 Abs. 1

Der Kanton **TG** kritisiert, die Bestimmung ermögliche keine bessere Koordination.

Der Kanton **GE** ist der Ansicht, dass auch der Bund durch die Bestimmung verpflichtet werden solle.

Die **EVP** moniert das Fehlen einer verbindlichen Umsetzungsstrategie.

6.11.2 Art. 11 Abs. 2

ARTISET/INSOS kritisieren die unzureichende Förderung der interkantonalen Mobilität bei den Unterstützungsleistungen und fordern folgende Neuformulierung der Bestimmung:

«Sie sorgen für die Umsetzung von Massnahmen, um den ~~Wohnortwechsel~~ Wechsel des Wohnorts, von Angeboten zu Arbeit und Beschäftigung und von Angeboten zur Tagesgestaltung von betroffenen Personen innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets zu erleichtern.»

Inclusion Handicap betrachtet den Verpflichtungsgrad der Norm als zu tief und fordert folgende Anpassung:

«...stellen sicher, dass alle Menschen mit Behinderungen ihren Wohnort innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets frei wechseln können»

Die **Behindertenkonferenz Kanton Bern** begrüsst die Aufnahme einer Bestimmung zu Wohnortwechsel.

Agile vertritt die Ansicht, die Bestimmung solle einen einklagbaren Anspruch auf Wohnortwechsel vorsehen.

6.11.3 Art. 11 Abs. 3

ARTISET/INSOS fordern den Einbezug von kantonal anerkannten Leistungserbringern bei der Umsetzung der Massnahmen und schlagen hierfür folgende Neufassung der Bestimmung vor:

«Bund und Kantone beziehen bei der Erarbeitung und Umsetzung der Massnahmen nach diesem Gesetz betroffene Personen und Organisationen, die ihre Interessen vertreten, und die anerkannten Leistungserbringer ein.»

Agile und **Inclusion Handicap** kritisieren, der Einbezug von Menschen mit Behinderungen bleibe zu vage.

6.11.4 Art. 11 Abs. 4

Die Kantone **AG, BE, GL, NW, OW, TG, TI, UR** und **ZG** sowie die **SODK** kritisieren, dass ein solcher Austausch bereits existiert aber nicht zum gewünschten Ergebnis führt.

ARTISET/INSOS kritisieren das Fehlen eines griffigen Kontrollmechanismus.

Agile und **Inclusion Handicap** fordern eine Institutionalisierung des Austausches.

6.12 Art. 12 allgemein

Die Kantone **AG, BE, GL, NW, OW, TG, TI, UR** und **ZG** sowie die **SODK** lehnen verpflichtende kantonale Aktionspläne im Grundsatz ab.

Die **FDP** kritisiert, der indirekte Gegenvorschlag schaffe vermehrt Verpflichtungen zur Koordination, Planung und Berichterstattung, ohne den tatsächlichen Mehrwert dieser neuen bürokratischen Verfahren aufzuzeigen und die Zuständigkeiten zu klären. Die kantonale Verpflichtung zur Ausarbeitung von Aktionsplänen werfe im Hinblick auf bereits bestehende Umsetzungsstrategien Fragen auf.

Der Kanton **SH** kritisiert, der durch die Bestimmung entstehende Mehraufwand sei ungeklärt.

Der Kanton **BL** und **Inclusion Handicap** betrachten die kantonalen Aktionspläne als nicht ausreichend und fordern eine Orientierung an der UNO-BRK.

Die Kantone **BL, GE, OW, SO, VS** und **ZG** sowie die **SODK** und die Organisationen **Agile** und **Inclusion Handicap** erachten den Fokus der Norm auf die Themen Wohnen und Arbeit als zu restriktiv.

ARTISET/INSOS fordern eine Kontrollinstanz für die Aktionspläne.

ARTISET/INSOS und **FRAGILE Suisse** fordern Mindeststandards für kantonale Aktionspläne und eine aktive Rolle des Bundes bei der interkantonalen Koordination.

Mehrere **Privatpersonen** fordern den Einbezug von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen bei der Ausarbeitung der Aktionspläne.

Association Autisme Genève fordert eine Überwachung der Aktionspläne durch den Bund.

Agile schlägt folgende Anpassung der Norm vor:

«1 Bund und Kantone erstellen einen Aktionsplan zur Förderung der unabhängigen Lebensführung und der Inklusion von betroffenen Personen in allen Lebensbereichen.

2 Unverändert

3 Die Kantone beziehen die betroffenen Personen, die Organisationen, welche die Interessen der betroffenen Personen vertreten, sowie anerkannte Institutionen in die Erarbeitung des Aktionsplans ein. Der Inklusionsrat wird ebenfalls einbezogen.

4 Unverändert»

6.12.1 Art. 12 Abs. 1

Der Kanton **TG** fordert eine einheitliche Regelung der Zuständigkeiten.

Der Kanton **SO** begrüsst die rechtliche Verankerung der kantonalen Aktionspläne, ist aber der Ansicht, dass diese nicht verpflichtend sein dürfen.

ARTISET/INSOS kritisieren, die Bestimmung verweise auf das Thema Arbeit, es würden aber richtungsweisende Angaben fehlen. Der Absatz sei zu kurz und unbrauchbar.

GastroSuisse ist der Ansicht, dass die wirtschaftsrelevanten Aspekte solcher Pläne häufig ohne ausreichenden Einbezug der betroffenen Branchen entwickelt werden und weist darauf hin, dass am Ende die Betriebe die finanzielle und organisatorisch Hauptlast tragen.

6.12.2 Art. 12 Abs. 3

Die **SVP** erachtet den Einbezug der Behindertenorganisationen als unnötig, da Menschen mit Behinderungen bereits eine starke Lobby hätten.

Agile und **Inclusion Handicap** vertreten die Ansicht, dass die Regelungen zum Einbezug von Organisationen vage bleiben. Ausserdem wird kritisiert, es sei nicht nachvollziehbar warum die Norm im Gegensatz zu Art. 11 Abs. 3 VE-InG nur Organisationen und nicht den Menschen mit Behinderungen selbst die Partizipation ermögliche.

6.12.3 Art. 12 Abs. 4

Der Kanton **ZG** und die **SODK** legen einen Vorschlag für eine sinngemässe Anpassung vor, der folgendermassen lautet:

«Das EBGB stellt im Rahmen seines Förderauftrags gemäss Art. 19 Bst. d des Behindertengleichstellungsgesetzes sicher, dass die Umsetzung des nationalen Aktionsplans evaluiert wird.»

ARTISET/INSOS monieren das Fehlen eines griffigen Kontrollmechanismus.

Die **SVP** kritisiert die Einführung eines Überprüfungsmechanismus auf Bundesebene, ohne dass der Bund sich an den Kosten beteiligt.

6.13 Art. 13

Der Kanton **SO** und **Agile** sprechen sich explizit für eine Aufhebung des IFEG aus.

Die Kantone **AR**, **BE** und **ZG** sowie die **SODK** sprechen sich explizit gegen die Aufhebung des IFEG aus.

6.14 Art. 14

Die Kantone **BL** und **ZG** sowie die **SODK** kritisieren generell das Fehlen von Übergangsfristen.

Der Kanton **SO**, die **SP** und **Agile** fordern realistische Umsetzungsfristen.

ARTISET/INSOS fordern Übergangsregelungen bezüglich der Finanzierung von Bauinfrastruktur.

7 Stellungnahmen zu den einzelnen neuen oder revidierten Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes

Viele Vernehmlassungsteilnehmende verweisen auf ihre allgemeinen Bemerkungen.

7.1 Hilfsmittel (einleitende Bemerkungen)

Viele der eingegangenen Stellungnahmen begrüßen die Änderungen im Hilfsmittelbereich, ohne sich zu den einzelnen Bestimmungen zu äussern. Teilweise werden jedoch weitergehende Massnahmen gefordert; so werden etwa generell ein besserer Zugang zu den Hilfsmitteln für ein selbstbestimmtes Leben gefordert.

Grundsätzliche Zustimmung finden die Änderungen im Bereich der Hilfsmittel bei den Kantonen **AG, AR, BS, SO, VD, VS** und **ZH** sowie der **SODK**. Kritisch äussert sich **BE**, der fordert, dass die Schnittstellen zur IV frühzeitig geklärt und die Durchführungsstellen der ALV systematisch in die Umsetzung einbezogen werden, damit die positiven Effekte (Verbesserungen im Bereich der Hilfsmittel und Assistenzleistungen) tatsächlich zum Tragen kommen. **GE** bezweifelt, ob die Neuregelung tatsächlich zu einer Preissenkung führt.

Von den politischen Parteien gab es keine Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen. **Die Mitte** und die **SVP** stimmen den Artikeln im Hilfsmittelbereich zu, wobei letztere in diesem Bereich eine zweckdienliche Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Invalidenversicherung und Arbeitgebern fordert. Grundsätzlich stimmen auch die **Grünen** zu, die jedoch eine Erweiterung der Hilfsmittelliste fordern. Die **GLP** fordert generell einen besseren Zugang zu den Hilfsmitteln für ein selbstbestimmtes Leben in den Bereichen Wohnen und Arbeit. Die **SP** moniert, dass die Möglichkeit verpasst wurde, den Zugang zu modernen Hilfsmitteln zu öffnen.

Die **Gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete** sowie die **Dachverbände der Wirtschaft** haben keine detaillierten Stellungnahmen eingereicht.

Einige **Behindertenorganisationen** (darunter **Inclusion Handicap** und **Agile**) kritisieren die vorgeschlagenen Bestimmungen im Bereich der Hilfsmittel. So bestehe die Gefahr, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu Rückschritten führen, etwa weil der Zugang zu Hilfsmitteln durch neue bürokratische Hürden oder längere Verfahren erschwert werde oder aufgrund von Vergabeverfahren eine Monopolbildung nicht verhindert werden könne. Sie sind deshalb der Auffassung, auf die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu verzichten. Abgelehnt werden die Änderungen auch von **einzelnen Personen**.

Einige der Behindertenorganisationen, die die Stellungnahme von **Inclusion Handicap** übernommen haben, weichen von der Stellungnahme von **Inclusion Handicap** insofern ab, als sie die Änderungen im Hilfsmittelbereich ausdrücklich begrüßen, jedoch bezweifeln, ob Versicherte dadurch wirklich einen besseren Zugang zu Hilfsmitteln erhalten (im Folgenden **«Behindertenorganisationen mit abweichender Stellungnahme Inclusion Handicap»**). Zu diesen Organisationen gehören Association Cerebral Schweiz und regionale Vereinigungen, Association Suisse Romande Intervenant contre les Maladies neuro-Musculaires, autismus schweiz, Behindertenkonferenz Zürich, fégaph, Forum Handicap Jura, Schweizerische Caritasaktion der Blinden, IG Menschen miteinander Kanton Schwyz, handicap ticino, insieme Schweiz und regionale Vereinigungen, Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte, Potenciel Inclusif, Pro Audito Schweiz, Potenciel Inclusif, Pro Audito, Pro Infirmis, Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband,

Sonos, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen, Schweizerischer Gehörlosenbund, Schweizerische Vereinigung der Eltern gehörloser Kinder, Schwerhörigen-Verein Nordwestschweiz, VASOS FARES, Verein leben wie du und ich, Blindenschule Zollikofen, Coraasp, Entlastungsdienst Ostschweiz, Physioblind, Wohnstätten Zwyssig, Apfelschule, Schweizerischer Berufsverband Sozialbegleitung, auch folgende Einzelpersonen: Serge Lachat, Nough Latoui,

7.1.1 Art. 21^{bis} Abs. 3

Ausdrücklich begrüsst wird die Änderung von den Kantonen **BL** und **TI**.

Zugestimmt haben auch die **IV-Stellen-Konferenz**, die **Schweizerische Medizinaltarifkommission MTK**, der **Schweizerische Versicherungsverband SSV** und die **SUVA**.

Abgelehnt wird die Änderung von **Agile**, die einen Anpassungsvorschlag unterbreiten, wonach die Austauschbefugnis wie bisher auch auf Anbieter ohne Vertragsabschluss im Vergabeverfahren ausgedehnt wird, um individuelle Lösungen zu ermöglichen. Abgelehnt wird die Bestimmung auch von **pharmasuisse**.

7.1.2 Art. 21^{quater} Abs. 2

TI begrüsst die Änderung.

Breite Zustimmung erfährt die Bestimmung durch die **IV-Stellen-Konferenz**, **Behindertenorganisationen mit abweichender Stellungnahme Inclusion Handicap**, **ARTISET/INSOS** sowie **Einzelpersonen** (Serge Lachat, Latoui Nough).

Abgelehnt wird die Änderung von **Inclusion Handicap**, **Procap Schweiz** und **Procap St.Gallen-Appenzell**, die eine Gefahr von Rückschritten für Menschen mit Behinderungen befürchten, etwa wenn der Zugang zu Hilfsmitteln durch neue bürokratische Hürden oder längere Verfahren erschwert wird oder durch die Vergabeverfahren eine Monopolbildung nicht verhindert werden kann.

Abgelehnt wird die Bestimmung auch von **orthoReha**, die für die Beibehaltung des aktuellen Wortlauts sind. **Swiss Medtech** lehnt die Bestimmung ebenfalls ab, da sie individualisierte Versorgung von Patientinnen und Patienten nicht ausreichend berücksichtigen.

7.1.3 Art. 21^{quinqies} Abs. 2

Ausdrücklich begrüsst wird die Änderung von den Kantonen **BL** und **TI**.

Auch diese Bestimmung erfährt breite Zustimmung bei den **Behindertenorganisationen mit abweichender Stellungnahme Inclusion Handicap**, **ARTISET/INSOS** sowie einigen **Einzelpersonen**.

Abgelehnt wird die Bestimmung von **Agile**, da die gesetzlich verankerte Einsichtspflicht über eine sinnvolle Transparenz hinausgehe und faktisch zu einer marktfernen Überregulierung führen könne. Sie schrecke kommerzielle Anbieter ab, gefährde Innovation und Vielfalt und schwäche – wie auch die geplante Änderung von Art. 21^{bis} Abs. 3 IVG – die individuelle Versorgungssicherheit. Abgelehnt wird die Änderung auch von **Inclusion Handicap** (auch weitere Organisationen wie **Procap Schweiz**, **Procap St.Gallen-Appenzell**), da eine Gefahr von Rückschritten für Menschen mit Behinderungen bestehe.

OrthoRhea fordert eine verhältnismässige Umsetzung und dass eine Einsichtnahme nur im Rahmen laufender Tarifverhandlungen, vertraulich und verhältnismässig erfolgen darf. **Swiss Medtech** lehnt die Änderung ab mit dem Argument, dass die geforderte Offenlegung in der Praxis kaum umsetzbar sei und mit erheblichem administrativem Aufwand auf allen Seiten verbunden sei.

7.1.4 Art. 21^{sexies}

Ausdrücklich begrüsst wird die Änderung von den Kantonen **BL** und **TI**.

Die IV-Stellen-Konferenz begrüsst den Vorschlag, notwendig sei jedoch die entsprechende Transparenz der Lieferanten. Die **Behindertenorganisationen mit abweichender Stellungnahme Inclusion Handicap, ARTISET/INSOS** sowie **Einzelpersonen** begrüssen die neue Bestimmung.

Agile sieht die Neuerung kritisch, da die Bestimmung zwar auf Transparenz und Kostenkontrolle ziele, in der Praxis aber die wirtschaftliche Tragfähigkeit von spezialisierten Anbietern gefährden könne. Die Folge könnten weniger Vielfalt und Innovation sowie ebenfalls eine geringere Versorgungssicherheit sein.

OrthoRhea fordert eine verhältnismässige Umsetzung und eine präzise Abgrenzung in der Verordnung, welche Rabatte als betriebsnotwendig gelten.

Inclusion Handicap (Procap Schweiz, Procap St.Gallen-Appenzell) lehnt die Bestimmung ab, da eine Gefahr von Rückschritten für Menschen mit Behinderungen bestehe. Ebenfalls abgelehnt wird Art. 26^{sexies} von **Medtech**, da eine vollständige Weitergabepflicht kontraproduktiv wäre und in der Praxis schwierig umsetzbar sei.

7.1.5 Angekündigte Anpassungen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201)

Die im erläuternden Bericht im Bereich der Hilfsmittel angekündigten Anpassungen der IVV, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Motion Lohr 21.4089 «Effizientere Eingliederung am Arbeitsplatz. Auch Arbeitgebende sollen Gesuche für Anpassungen am Arbeitsplatz stellen können», werden insgesamt gutgeheissen. Niemand lehnt den Vorschlag ab.

Die Kantone **BL** und **SO**, die **SVP** und mehrere andere eingeladene Institutionen (darunter **Inclusion Handicap** und **Agile**) sowie spontane Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Änderungen ausdrücklich.

Der **SGV** bringt einen Vorbehalt zugunsten der Arbeitgeber an: Die Massnahmen müssten Anreize bieten, administrativ einfach und nicht unnötig komplex sein und die Motion Lohr 21.4089 sollte auf freiwilliger und flexibler Basis umgesetzt werden.

Das **Centre patronal** begrüsst den Vorschlag im Grundsatz, aber ebenfalls unter dem Vorbehalt, dass die Umsetzung einfach bleibt, mit Anreizen verbunden wird und nicht mit übermässigem administrativem Aufwand oder neuen Pflichten einhergeht.

7.2 Assistenzbeitrag

7.2.1 Allgemein

Die Aufhebung von Art. 42^{quater} Abs. 2 E-IVG wird von der grossen Mehrheit begrüsst bzw. nicht bestritten. Viele sehen jedoch hinsichtlich der konkreten Durchführbarkeit Schwierigkeiten, indem der Assistenzbeitrag immer noch als zu komplex erachtet wird.

Viele Teilnehmende halten die vorgeschlagene Änderung zudem für unzureichend. Sie verlangen substanzielle Verbesserungen beim Assistenzbeitrag, insbesondere betreffend den Zugang zur Leistung oder auch deren Ausgestaltung, wie auch bei der Hilfenentschädigung.

Vor allem für die Kantone **AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NW, SH, VS, ZG** und die **SODK** braucht es eine grundlegende Reform des Systems, um das selbstbestimmte Leben zu fördern. Die meisten beziehen sich dabei auf den Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom 27. März 2025 zur Evaluation der Massnahmen im Bereich selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Behinderungen.

Bei den politischen Parteien verlangen die **Mitte**, die **Grünen**, die **GLP**, die **SP** und die **EVP** ebenfalls substanzielle Verbesserungen der Leistungen, insbesondere des Assistenzbeitrags.

Auch der **SGV** (Schweizerischer Gemeindeverband) und der **SSV** (Schweizerischer Städteverband) fordern allgemeine Verbesserungen des Assistenzbeitrags, ebenso der **SGB** (Schweizerischer Gewerkschaftsbund).

Zahlreiche andere eingeladenen wie auch spontane Teilnehmende sprechen sich ebenfalls für substantielle Verbesserungen und Optimierungen der Leistungen aus.

7.2.2 Art. 42^{quater} Abs. 2

Die Kantone **AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, NW, SO, TI, UR, VS, ZG, ZH** sowie die **SODK** begrüßen die vorgeschlagene Änderung ausdrücklich.

Die Kantone **AG, FR, JU, LU, NW, ZG** und die **SODK** merken allerdings an, dass die Anforderungen für den Assistenzbeitrag weiterhin hoch bleiben, was einen grundlegenden Widerspruch schafft: Zwar werde Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit Zugang zum Assistenzbeitrag gewährt, die anspruchsvolle Voraussetzung der Arbeitgeberschaft bleibe jedoch bestehen. Im gleichen Sinne halten auch **BS, AR, BL, GE, NE** die Änderung für schwer vereinbar mit dem Arbeitgebermodell.

Die Kantone **BE** und **VD** lehnen die vorgeschlagene Änderung ab. Für **BE** ist der Zugang zum Assistenzbeitrag für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit nicht mit dem Arbeitgebermodell vereinbar und es besteht das Risiko einer zusätzlichen Belastung des Umfelds der betreffenden Person (Beistände, Beratungsstellen, Schulungsanbieter, Angehörige usw.). Nach Ansicht von **VD** läuft die Änderung dem Hauptziel des Assistenzbeitrags zuwider, wenn die betroffene Person nicht darüber bestimmen kann, wie sie ihr Leben führen will. Dies könnte laut **VD** eine Zunahme der Leistungsanträge und Zusatzkosten für die IV nach sich ziehen.

Die **Mitte** und die **Grünen** begrüßen die Änderung ausdrücklich. Die **SVP** spricht sich dagegen aus. Für sie geht die Ausweitung des Anspruchs auf den Assistenzbeitrag zu weit und sie befürchtet einen Kostenanstieg zulasten des Staates und der Steuerzahlenden.

Der **SGV**, der **SSV** und **Travail.Suisse** heissen die Anpassung ausdrücklich gut. Der **SSV** ist jedoch der Meinung, dass das Modell angepasst werden muss, um betroffene Personen ggf. von Arbeitgeberpflichten zu entlasten.

Eine Mehrheit der übrigen eingeladenen Institutionen und der spontanen Teilnehmenden (darunter **Inclusion Handicap, Agile** und **ARTISET INSOS**) begrüßen die Änderung ausdrücklich.

Agile und ihre Mitgliederorganisationen weisen darauf hin, dass praktische Hürden wie eine fehlende Unterstützung in der Arbeitgeberrolle oder die unzureichende Deckung der benötigten Assistenzleistungen ohne weitergehende Anpassungen bestehen bleiben. Faktisch blieben damit die Benachteiligungen bestehen.

7.3 Pilotversuche

7.3.1 Allgemein

Die Änderung von Artikel 68^{quater} IVG wird in keiner Stellungnahme abgelehnt.

7.3.2 Art. 68^{quater}

Die Kantone **AG, AR, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NW, SO, TI, UR** und **ZH** sowie die **SODK** begrüßen die Änderung.

BL und **BS** befürchten jedoch, dass die Formulierung (und damit der Geltungsbereich) der Anpassungen zu eng gefasst ist. Für **BS** müsste die Bestimmung so formuliert sein, dass innovative Arrangements – z. B. eine Kombination aus Assistenzbeitrag und kantonalen Fachleistungen – erprobt werden können.

SO hält fest, dass die Pilotprojekte in Bezug auf die gewonnenen Erkenntnisse nicht nur evaluiert, sondern auch transparent kommuniziert und kantonal anschlussfähig umgesetzt werden sollten. Die Kombination aus erweiterten IV-Leistungen und neuen Wohnformen erfordere eine sorgfältige Koordination mit kantonalen Angeboten und Planungsprozessen, um Schnittstellenprobleme zu vermeiden.

TI erachtet es als unerlässlich, dass die betroffenen IV-Stellen in die Planung und Bewilligung der Pilotprojekte einbezogen werden. **NE** macht geltend, dass die vorgängige Konsultation der Kantone sichergestellt werden muss.

Die **Mitte** befürwortet die Änderung.

Die **SVP** spricht sich nicht ausdrücklich für oder gegen die Änderung aus, befürchtet jedoch, dass die Pilotprojekte das Budget des Bundes und den IV-Fond überlasten. Ihr zufolge müssten Pilotversuche durch die Aufhebung anderer Leistungen kompensiert und eine Kostenbeteiligung der potenziellen Begünstigten verlangt werden.

Der **SGV** (Schweizerischer Gemeindeverband) und der **SSV** begrüßen die Änderung.

Der **SGV** (Schweizerischer Gewerbeverband) äussert sich nicht ausdrücklich dafür oder dagegen, präzisiert aber, dass die Umsetzung der Inklusionsmassnahmen einfach und pragmatisch bleiben muss. Für die Arbeitgeber solle sie Anreize bieten, administrativ einfach und nicht unnötig komplex sein. Pilotversuche müssten entsprechend auf freiwilliger und flexibler Basis erfolgen.

Eine Mehrheit der übrigen eingeladenen Institutionen und der spontanen Teilnehmenden (darunter **Inclusion Handicap**, **Agile** und **ARTISET INSOS**) heissen die Änderung ausdrücklich gut.

Agile und ihre Mitgliederorganisationen unterstreichen, dass die Änderung nicht als Vorwand dienen darf, dringend notwendige und bereits heute umsetzbare gesetzliche Anpassungen weiter hinauszuzögern.

Gemäss der **IV-Stellen-Konferenz** und der **SVA ZH (IV-Stelle)** sind die Durchführungsstellen bei der Planung und Bewilligung der Pilotversuche zwingend einzubeziehen.

8 Weitere Stellungnahmen und Anträge

8.1 Überprüfung der Schweizer Gesetzgebung

Agile und **Inclusion Handicap** fordern, dass der Bund seine Gesetzgebung und deren Umsetzung im Rahmen einer Initialprüfung innerhalb von fünf Jahren umfassend auf ihre Übereinstimmung mit der BRK überprüft. Die Überprüfung soll als Grundlage dienen, um bestehende Erlasse an die UNO-BRK anzupassen. Zudem sei auch bei neuen Erlassen ein Überprüfungsmechanismus hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der BRK vorzusehen.

8.2 Erweiterung der Kompetenzen des EBGB

Agile und **Inclusion Handicap** betrachten es als erforderlich, für die Umsetzung der UNO-BRK die Kompetenzen des EBGB zu erweitern. Das EBGB solle die Verantwortung für die Planungspflicht des Bundes und die Koordination zwischen Bund und Kantonen übernehmen, sowie die aktuelle schweizerische Gesetzgebung und neue Rechtssetzungsprojekte auf ihre Kompatibilität mit der UNO-BRK überprüfen. In diesem Zusammenhang fordern die Organisationen die Überführung des EBGB in ein Bundesamt. Hierbei ziehen sie den Vergleich zum Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, welches als Bundesamt organisiert ist.

8.3 Institutionalisation der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

Agile und **Inclusion Handicap** fordern Bestimmungen für den systematischen Einbezug von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen bei der Umsetzung der BRK. Sie schlagen die Schaffung eines Inklusionsrats vor, der insbesondere zu Umsetzungsstrategien und Aktionsplänen Stellung nehmen und Empfehlungen abgeben könnte. Die Organisation, Zusammensetzung und Aufgaben des Inklusionsrates seien im Inklusionsrahmengesetz klar zu regeln.

Auch dem Kanton **GE** gehen die derzeitigen Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zu wenig weit. Gefordert wird die Schaffung von verpflichtenden Mechanismen für den Einbezug von Menschen mit Behinderungen in sie betreffende Entscheide.

8.4 Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen schweizerischen Behindertenausweis

Einzelne **Behindertenorganisationen** und eine **Privatperson** fordern die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen nationalen Behindertenausweis. Dabei wird auf die diesbezüglichen Bestrebungen in der EU verwiesen. Auch die Anerkennung der europäischen Ausweise sei zu ermöglichen.

8.5 Generelle Stellungnahmen mit Bezug zur UNO-BRK

Auch das Verhältnis der Vorlage zur UNO-BRK ist Gegenstand mehrerer Stellungnahmen. So geht der Vorentwurf nach Ansicht der Kantone **BL**, **BS**, **JU** und **TI** sowie der **SP** und den Organisationen **Agile** und **Inclusion Handicap** hinter den Anforderungen der Konvention zurück. Der Kanton **SO** argumentiert ähnlich und stellt sich auf den Standpunkt, die Vorgaben der UNO-BRK würden ausserhalb des Bereichs Wohnen nicht erfüllt. Der Kanton **BE** meldet zurück, dass ein erwartetes Bekenntnis zur UNO-BRK in der Vorlage fehle.

Agile, **Inclusion Handicap** und **Amnesty International** kritisieren das Fehlen einer Strategie zur schrittweisen Umsetzung der UNO-BRK.

Der Kanton **BL**, die **SP**, der **Schweizerische Städteverband**, **Agile** und **Inclusion Handicap**, sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmende sind zudem der Ansicht, dass ein unabhängiges Kontrollorgan, welches die Umsetzung der aus der UN-Behindertenrechtskonvention abgeleiteten Verpflichtungen überwacht, fehle. Dies ist nach **Agile** und **Inclusion Handicap** der Fall, obwohl Art. 33 Abs. 2 BRK die Schweiz zur Errichtung einer solchen Monitoring-Stelle verpflichtete.

Auch in den 800 Postkarten des **Vereins für eine inklusive Schweiz** wird die UNO-BRK häufig thematisiert. Kritisiert wird primär die schleppende Umsetzung. Zudem wird gefordert, dass die Schweiz dem Zusatzprotokoll über das Beschwerdeverfahren vor dem Behindertenrechtsausschuss beitrifft.

Entgegengesetzt argumentiert die **SVP**, die sich im Hinblick auf die Umsetzung der Konvention gegen einen voraussetzenden Gehorsam gegenüber anderen Staaten ausspricht.

8.6 Unterstützungsleistungen allgemein

Die Kantone **AG**, **BL**, **NE**, **NW** und **ZG** sowie die **SODK** und die Organisationen **Agile** und **Inclusion Handicap** kritisieren generell das System der Unterstützungsleistungen in der Schweiz. Dieses sei fragmentiert und sowohl für Betroffene als auch für die Behörden kompliziert.

Alzheimer Schweiz fordert Verbesserungen im Bereich der AHV-Gesetzgebung.

8.7 Kantonale Umsetzungsmassnahmen

Die Kantone **BL** und **NW** vertreten die Ansicht, die Vorlage müsse durch kantonale Ausführungsgesetze ergänzt werden.

Die Kantone **BE, BL, GR, NE, NW, OW** und **ZG** sowie die **SODK**, sehen das Risiko, dass fortschrittliche kantonale Gesetzgebung durch das eng gefasste Bundesgesetz ausgebremst oder zurückgeworfen werden könnten.

Die **FDP**, die **Behindertenkonferenz Kanton Bern** und **FRAGILE Suisse** sehen das Risiko grosser kantonalen Unterschiede in der Umsetzung der Vorlage.

Die **FDP** kritisiert, die Zuständigkeiten und Mittel für neue bürokratische Verfahren wie Koordination, Planung und Berichterstattung seien ungeklärt und der Mehrwert derselben würde nicht aufgezeigt.

Die **SVP** weist darauf hin, es sei den Kantonen bereits heute möglich, weitergehende Gesetze im Bereich des Behindertengleichstellungsrechts zu erlassen.

8.8 Anpassungen im Bereich der Subventionen im Sinne von Art. 74 IVG

Für **GE** ist die fehlende Erwähnung der Problematik im Zusammenhang mit der Politik der Umsetzung von Artikel 74 IVG im indirekten Gegenvorschlag eine bedeutende Lücke. **GE** bezieht sich auf den Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom 31. März 2023 (EKF-22624) und führt aus, dass die diesbezügliche Subventionspraxis des Bundesamts für Sozialversicherungen mit Beträgen, die die Entwicklung des Bedarfs sowie der Auslagen in den letzten 20 Jahren gänzlich ausser Acht lässt, die Kantone immer häufiger verpflichtet, die fehlenden Mittel privater Verbände oder Stiftungen auszugleichen. Das führe zu einer Verflechtung der Zuständigkeiten, wodurch diese Organisationen in Schwierigkeiten geraten und ihre Leistungen gefährdet sehen.

SG ist ebenfalls der Ansicht, dass die im Rahmen von Artikel 74 IVG (und des Assistenzbeitrags) ausgerichteten Leistungen den Bedarf nicht decken. Dies habe zur Folge, dass die Kantone einspringen müssen, um die Lücken zu füllen. Eine Klärung der Zuständigkeiten in diesem Bereich wäre nötig gewesen.

TG bedauert ebenfalls, dass die Leistungen nach Artikel 74 IVG im indirekten Gegenvorschlag nicht berücksichtigt werden.

Auch aus Sicht von **Agile** und ihren Mitgliederorganisationen fehlen im Gegenvorschlag Bestimmungen, die den Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Leistungssystemen von Bund (insbesondere Leistungen nach Art. 74 IVG) und Kantonen Rechnung tragen und ihre Anschlussfähigkeit sicherstellen.

FER hält ebenfalls fest, dass der Bund seine seit 20 Jahren unveränderten Subventionspraktiken an die Entwicklung des Bedarfs und der Lebenshaltungskosten hätte anpassen können.

9 Übernahme vom oder Verweise auf Stellungnahmen von Behindertenorganisationen

Nachfolgend sind die ganzen oder teilweisen Verweise auf, oder ganzen oder teilweisen Übernahmen von Stellungnahmen von **Inclusion Handicap** und **Agile** aufgelistet.

9.1 Inclusion Handicap:

Die Stellungnahme von **Inclusion Handicap** ganz oder in Teilen übernommen, oder ganz oder in Teilen darauf verwiesen haben:

Association Cerebral Suisse und die regionalen Verbände: Association Cerebral Genève, Association Cerebral Valais, Association Cerebral Vaud, Vereinigung Cerebral Basel, Vereinigung Cerebral Bern, Vereinigung Cerebral Schaffhausen, Vereinigung Cerebral Solothurn, Vereinigung Cerebral Zentralschweiz, Vereinigung Cerebral Zürich, Association Suisse Romande Intervenant contre les Maladies neuro-Musculaires, Autismus Schweiz, Avenir social, Behindertenforum Region Basel, Behindertenkonferenz Kanton Schaffhausen, Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Beko ost, Blindenschule Zollikofen (über SZBlind), fégaph, Forum Handicap Jura (FHJ), Forum Handicap Valais-Wallis, Freizeit- und Bildungsgsklub: Verein für Menschen mit einer Behinderung Region Thal Gäu, IG

Menschen miteinander Kanton Schwyz, inclusione andicap ticino, insieme Suisse (stark verkürzt) und die regionalen Verbände: insieme Freiamt, insieme Genève, insieme Jura, insieme Kanton Bern, insieme Region Bern, insieme Region Brugg-Windisch, insieme Schaffhausen, insieme Solothurn, insieme Thun, insieme Uri, insieme Vaud, insieme Zürcher Oberland, insieme Cerebral Zug, Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte, Physioblind (über SZBlind), Pro Mente Sana, Potenciel Inclusif, Pro Audito Schweiz (eigene Ergänzungen), Pro Infirmis, Procap Schweiz, Procap St. Gallen-Appenzell, Sozialpolitisches Kaffee von Procap St. Gallen-Appenzell, ProRaris (über Procap), Retina Suisse (über SZBlind), Schweizerische Caritasaktion der Blinden, Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft, Schweizerischen Muskelgesellschaft, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV), Schweizerische Hörbehindertenverband Sonos, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND, Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder (SVEHK), Schwerhörigenverein Nordwestschweiz, VASOS, Verein leben wie du und ich, Wohnstätten Zwyssig

9.2 Agile:

Die Stellungnahme von **Agile** ganz oder in Teilen übernommen, oder ganz oder in Teilen darauf verwiesen haben:

Behindertenforum Region Basel, Behindertenforum Zentralschweiz, CORAASP, Entlastungsdienst Ostschweiz, Glaube und Behinderung (eigene Ergänzungen), Groupement Romand d'Études des Addictions (GREA), InVIEduel, Retina Suisse, Schweizerische Hämophilie-Gesellschaft (SHG), Swiss Disability and Development Consortium, Verein Netzwerk Avanti